

№ 283. Freitag den 3. Dezember 1847.

Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 96 des Beiblattes der Breslauer Zeitung „Schlesische Chronik“ ausgegeben. Inhalt: 1) Gaunerei als Gewerbe. 2) Communalberichte aus Hainau, Tarnowitz. 3) Correspondenz aus Glogau, Schreckendorf. 4) Feuilleton.

Inland.

Berlin, 2. Dezbr. Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: dem königl. baierschen General-Major und Ober-Hofmeister der Frau Herzogin von Leuchtenberg, königliche Hoheit, Grafen von Mejan in München, den rothen Adler-Orden zweiter Klasse; so wie dem Major außer Dienst, Hartz, den rothen Adler-Orden vierter Klasse und dem evangelischen Schullehrer und Küster Pintschovius zu Schönermark, Regierungs-Bezirk Potsdam, das allgemeine Ehrenzeichen; desgl. dem Rittergutsbesitzer Freiherrn von Syberg auf Schloß Eicks die Kammerherrn-Würde zu verleihen; und den bisherigen außerordentlichen Professor Dr. Knoodt zum ordentlichen Professor der Philosophie in der philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn zu ernennen.

Dem Gastwirth J. Strachau zu Schönebeck ist unter dem 29. Novbr. 1847 ein Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen Schwimm-Apparat, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Se. Hoheit der Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz ist von Neu-Strelitz hier angekommen.

Angekommen: Der General-Major und Kommandant von Küstrin, von Corvin-Wiersbitzki, von Küstrin. Abgereist: Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sagan-Talleyrand, nach Sagan.

Der königliche Hof legte am 1. Decbr. für Se. königl. Hoheit den Kurfürsten von Hessen die Trauer auf vierzehn Tage an.

Der Nr. 334 der Allg. Preuß. Zeitung vom 2. Dezbr. ist als außerordentliche Beilage ein Abdruck der zur Vorlegung an die vereinigten ständischen Ausschüsse bestimmten Entwürfe zum Strafgesetzbuche für die preußischen Staaten und zu den die Einführung desselben betreffenden Gesetzen beigefügt. — Wir behalten uns die Mittheilungen über diesen Gegenstand vor.

(Publicist.) Einige Korrespondenten auswärtiger Zeitungen haben die völlig ungegründete Nachricht mitgetheilt, als ob der Gesundheitszustand der im Staatsgefängnisse detinirten Angeklagten während des Laufs der Untersuchung gelitten habe, und daß mehrere derselben nach der Entlassung aus der Haft gestorben seien. Die hiesigen Zeitungen haben nun zwar bereits eine Widerlegung dieser rein aus der Luft gegriffenen Insinuation gebracht; wir fügen indeß derselben, auf Authenticität beruhend, noch hinzu, daß für die Gefangenen der gedachten Art, namentlich im hiesigen Staatsgefängnisse, sowohl in leiblicher, als auch in geistiger Beziehung, Alles geschehen ist, was sich nur irgendwie mit ihrer Lage vereinbaren läßt. Außer dem von uns berichteten Todesfalle des Angeklagten Dahlmann ist auch nicht ein einziger weiter vorgekommen. Wer nur irgend Gelegenheit gehabt hat, die Gefangenen während der Audienzen zu sehen, der wird sich durch ihr gesundes Aussehen überzeugt haben, daß die Behauptung eine Lüge ist, viele der Angeklagten trügen den Keim des Todes in sich. Eben so sprechen wir, weil es hier gerade am geeigneten Orte ist, wiederholt aus, daß die Angeklagten selbst der überaus humanen Behandlung im Staatsgefängnisse völlige Gerechtigkeit wiederfahren lassen. — Um bei dem etwanigen Herannahen der Cholera, was bei der gegenwärtigen Jahreszeit nicht wahrscheinlich ist, nicht unvorbereitet zu sein, wird die seit längerer Zeit aufgelöste Sanitäts-Kommission, welche ihr Lokal auf dem Amte Mühlenhof hat, in diesen Tagen wieder eingerichtet werden. Wenn zwar auch noch kein Grund zu Befürchtungen vor dem Andringen jener Seuche vorhanden ist, so ist es doch anerkennungswerth, daß die Behörden wenigstens Vorsichtsmaßregeln treffen. Ein städtischer und ein polizeilicher Beamter sind mit der Verwaltung der Sanitäts-Kommission beauftragt. — Die Prostitution drängt sich in unserer Zeit gewaltsam in alle Gesellschaften, die nur im Entferntesten den Charakter der Oeffentlichkeit tragen. Der Besitzer eines eleganten Reunionsortes in Berlin ist nun, um die Steine des Anstoßes für unsere ehrbare und sittsame Frauenwelt hinwegzuräumen, ohne Eclats herbeizuführen, auf ein Auskunftsmittel verfallen. Wenn er nämlich Damen in der Gesellschaft bemerkt, deren Wesen und Auftreten ihm zu frei dünkt, oder die wohl gar schon als Prostituirte bekannt sind, so läßt er ihnen beim Verlassen des Lokals kleine, zierliche Billets durch seine Kellner einhändigen, worin in sauberm Golddruck steht: „Da ich den Wunsch habe, mein Lokal nur von anständigen Damen besucht zu sehen, so ersuche ich Sie höflichst, mir hierbei behülflich zu sein.“

Z **Berlin**, 1. Dezbr. Morgen Donnerstag, Vormittags um 9 Uhr, wird die Verkündigung des Urtheils erster Instanz in dem Polenprozesse stattfinden. Dieser Termin ist dem Vernehmen nach erst heute Morgen definitiv angesetzt worden. Die früheren Angaben einiger öffentlicher Blätter, daß die Urtheilspublikation am 2. Dezbr. erfolgen werde, beruheten auf mehr oder weniger wahrscheinlichen Annahmen und Vorausberechnungen betheiligter Personen. Wie wir hören soll die Ansetzung dieses Termins möglichst geheim gehalten werden, damit morgen der Zudrang des Publikums nicht allzustark werde.

Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees u. Duisburg. Vom 1. Nov. 1847.

(Gesetz-Samml. Nr. 41. Beschluß.)

§ 34. Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§ 29) treiben, müssen bei Vermeidung einer Strafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

§ 35. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist, die Vorhut in den Provinzen Preußen und Pommern nur bis zum 1. Mai, in den übrigen Provinzen nur bis zum 1. April, die Nachhut auf Fettweiden in den Provinzen Preußen und Pommern nicht vor dem 1. Oktober, in den übrigen Provinzen nicht vor dem 1. November, auf Wiesen dagegen in allen Provinzen erst nach völlig beendigter Heuernte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober statt. Diese Termine können, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, durch Lokal-Ordnungen auf dem im § 25 bezeichneten Wege anders bestimmt werden.

§ 36. Nasse, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden. Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes nothwendig ist. Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von den in dem § 25 genannten Behörden auf die ebendaselbst vorgeschriebene Weise zu treffen.

§ 37. Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberntung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen zu demselben Feldtheile (dem Winter- oder Sommer-Getreidefelde ꝛc.) gehörigen Stücken geschehen ist. Den Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizei-Behörde zu bestimmen.

§ 38. Die Vorschriften der §§ 35 bis 37 treten auch dann ein, wenn die Hütungsbefugniß auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht. Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältniß begründet ist. Wegen der Einschränkung solcher besonderen Rechte gegen Entschädigung, sowie wegen Einführung anderweiter Ordnungen zur besseren Benutzung der Grundstücke, verbleibt es bei den Vorschriften und dem Verfahren des zweiten Abschnitts der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

§ 39. An Orten, wo ein Pfandstall nöthig ist, hat die Gemeinde einen solchen zu beschaffen.

§ 40. Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfangs (Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 9. § 111.). Durch Gemeindebeschlüsse kann aber sowohl in Städten, als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erndtezeit im Freien und besonders auf den Aeckern betroffen werden, Gegenstand des Thierfangs sein sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

§ 41. Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugterweise: 1) über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über bestellte Aecker oder Wiesen, oder über solche Aecker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Tafeln, Strohwische, Gräben u. s. w.) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt; 2) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält, 3) auf Grasangern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt; 4) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt; 5) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht; 6) das an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft; 7) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden aufsammelt; 8) Knochen gräbt oder sammelt; 9) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecke u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt.

§ 42. Mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern soll bestraft werden, wer unbefugterweise: 1) Erde, Lehm, Grand, Sand, Mergel oder dergleichen gräbt; 2) Plaggen oder Bülten haut oder Rasen sticht; 3) Steine gräbt, bricht oder einsammelt, insofern das unbefugte Fortnehmen derselben nicht deshalb, weil sie zum Bergregal gehören, in den Gesetzen

mit einer höheren Strafe bedrohet ist; 4) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft; 5) von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht; 6) Garten- oder Feldfrüchte in geringer Quantität und unter Umständen, welche die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausschließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle entwendet; 7) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet.

§ 43. Mit Geldbuße von fünfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern ist zu belegen, wer unbefugterweise: 1) sich eines Theiles benachbarter Grundstücke durch Abpflügen oder auf andere Weise anmaaßt, oder durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergleichen Handlungen einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet; 2) Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht oder beschädigt; 3) Einfriedigungen anderer Art, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört; 4) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht; 5) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt. Gleicher Bestrafung unterliegt 6) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde Torfmoore abbrennt, oder Haidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet. Sind Handlungen der unter Nr. 5 und 6 bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den anderweit in den Gesetzen bestimmten strengeren Strafen.

§ 44. Sowohl in den im § 41 Nr. 1 bezeichneten Fällen, als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Aecker, abgeerndtete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, so wie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§ 4 u. f. zulässig. Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung, noch Schadenforderung, noch Bestrafung statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§ 45. Ist in den Fällen der §§ 41 bis 43 eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so muß der Thäter mit den in den Kriminal-Gesetzen bestimmten strengeren Strafen belegt werden.

§ 46. Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Strafen werden durch Verjährung ausgeschlossen, wenn innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung eine Untersuchung derselben nicht eingeleitet ist. Auch verjährt der Anspruch auf Pfandgeld, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

§ 47. Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Geldbußen fließen zur Gemeindekasse des Orts, in dessen Feldmark die Uebertretung verübt ist. Liegen jedoch innerhalb der Feldmark Besitzungen, welche nicht zum Gemeindeverband gehören, oder besteht in der Feldmark kein Gemeindeverband, so sind dergleichen Geldbußen an die Ortspolizei-Behörde zu entrichten, welche dieselben zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu verwenden, über diese Verwendung aber da, wo eine Gemeinde vorhanden ist, solche zu hören hat.

§ 48. Geldbußen, welche wegen Armuth der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, sind den bestehenden Vorschriften gemäß in Gefängnißstrafe, oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde in Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke zu verwandeln. Hierbei ist ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

§ 49. Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften, sofern die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen Feldfrevel zu ihrem Vortheil gereichen, für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen. Kann die Geldbuße gegen den eigentlich Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einziehen, oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

§ 50. Die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk, oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Aecker, Wiesen und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, sowie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt. Auch können zu diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden.

§ 51. Den Feldhütern und Ehrenfeldhütern (§ 50) soll in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden, voller Glaube beigemessen werden, wenn dieselben 1) hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu dem Geschäfte von dem Landrathe geprüft und bestätigt, sodann 2) gerichtlich ein- für allemal dahin eidlich verpflichtet sind: daß sie die Feldfrevel, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirken vorfallen und zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, auch was sie über die Thatumstände der Frevel und über deren Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben wollen, und 3) keinen Denunziantenantheil genießen; auch nicht Pfandgelder beziehen.

§ 52. Auch den zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Gutsbesitzern ist die Anstellung von dergleichen Feldhütern (§§ 50. 51) gestattet.

§ 53. Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizei-Behörde spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, und ihre Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an sie zur Aufbewahrung abliefern, oder bei sich aufbewahren soll, desgleichen, wenn eine Heerde gepfändet worden, auch darüber einzuholen, wie viel Stücke Vieh nach der Bestimmung des § 7 zurückzubehalten sind. Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke angehalten werden, und hat außerdem seine etwanigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§ 54. Das abgepfändete Vieh muß sofort freigegeben werden, wenn der Gepfändete durch Niederlegung eines anderen Pfandes oder einer Geldsumme dem Beschädigten für dessen Forderung an Pfandgeld, Schadenersatz und Kosten, hinlängliche Sicherheit bestellt. Ueber die Hinlänglichkeit dieser Sicherheit hat, wenn Streit darüber entsteht, die Ortspolizei-Behörde nach vorläufiger Prüfung und Feststellung jener Forderung zu entscheiden.

§ 55. Die Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke steht der Ortspolizeibehörde zu. Die Regierungen sind befugt, für alle oder für einzelne Kreise, nach Vernehmung der Kreisstände, allgemein geltende Sätze für Kosten dieser Art zu bestimmen.

§ 56. Die Ortspolizei-Behörde hat, sobald ihr eine Pfändung oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigende Uebertretung angezeigt wird, beide Theile in möglichst kurzer Frist vor sich zu laden, den Pfänder oder Beschädigten über die Veranlassung zur Pfändung oder Klage, und über seine Forderung an Pfandgeld und Schadenersatz, den Beschädiger aber mit seiner Erklärung hierüber zu hören, auch nöthigenfalls sofort den Beweis durch Besichtigung an Ort und Stelle, oder durch Vernehmung der Zeugen aufzunehmen.

§ 57. Fordert der Beschädigte nur Pfandgeld und Kosten, so gebührt die Entscheidung darüber, sofern nicht der, im § 58 Nr. 1 gedachte Fall eintritt, der Ortspolizei-Behörde. Verwaltet ein Gutsherr die ihm zustehende Polizei-Gerichtsbarkeit selbst und ist er, oder einer seiner Angehörigen (§ 46 Tit. 17 Th. II. Allg. Landrechts) bei einem solchen Falle betheiligt, so steht die Entscheidung dem Landrathe zu.

§ 58. Dagegen gebührt die Entscheidung des Streits dem Gerichte, wenn 1) der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb bestreitet, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet, oder 2) der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde nicht begnügen will, und zugleich oder allein den Ersatz des ihm verursachten Schadens fordert. In beiden Fällen ist die Sache von der Polizeibehörde an das betreffende Gericht zu verweisen, welchem alsdann auch die weitere Bestimmung darüber zusteht, was mit den Pfandstücken, sofern solche nach § 54 noch nicht ausgelöst sind, geschehen soll.

§ 59. Sowohl in den ihrer Entscheidung unterliegenden, als in den nach § 58 Nr. 2 der gerichtlichen Entscheidung zu überweisenden Streitfällen hat die Polizeibehörde sich zu bemühen, zwischen beiden Theilen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt dies, so ist über den Vergleich ein Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen, wie aus einem gerichtlichen Vergleiche, die Exekution nachgesucht und vollstreckt werden kann.

§ 60. Erscheint derjenige, gegen welchen der Anspruch auf Pfandgeld erhoben ist, auf die ergangene Vorladung (§ 56) nicht, so hat die Polizeibehörde nach thatsächlicher und rechtlicher Erörterung der Sache den Betrag des Pfandgeldes und der Kosten durch ein Resolut festzusetzen, demnächst aber, wenn eine Pfändung geschehen ist und der Gepfändete sich nicht innerhalb acht Tagen seit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu versteigern, den Beschädigten daraus zu befriedigen und den etwanigen Ueberrest des Erlöses an das gerichtliche Depositum des Orts abzuliefern.

§ 61. Auf eben diese Weise (§ 60) hat die Polizeibehörde in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen eine Pfändung geschehen ist, der Gepfändete aber, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt war, zu der nach § 56 vorzunehmenden Verhandlung nicht vorgeladen werden konnte.

§ 62. Zur Erörterung der Sache gehört es auch, wenn der in Anspruch Genommene behauptet, daß die Beschädigung durch die eigene Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden veranlaßt sei.

§ 63. Verlangt der Beschädigte die Abschätzung des Schadens, so hat die Polizei-Behörde solche, selbst in denjenigen Fällen, welche der gerichtlichen Entscheidung unterliegen (§ 58), ungesäumt zu veranlassen, und dazu nicht nur den Beschädigten, sondern auch den Beschädiger vorzuladen. Erscheint der Beschädiger auf die Vorladung nicht, oder kann derselbe, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt ist, nicht vorgeladen werden, so kann auch ohne ihn die Abschätzung vorgenommen werden.

§ 64. Der Schaden ist an Orten, wo Dorfgerichte vorhanden sind, durch diese, sonst aber durch andere vereidete Sachverständige abzuschätzen. Sind die Dorfgerichte oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so muß die Abschätzung durch benachbarte unbetheiligte Dorfgerichte oder durch andere Sachverständige geschehen.

§ 65. Für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, sind zu dergleichen Abschätzungen (§ 64) sachverständige Taxatoren zu bestellen und ein- für allemal gerichtlich zu vereiden. Auf dem Lande erfolgt eine solche Bestellung auf den Vorschlag der Ortsbehörden durch den Landrath, in den Städten durch den Magistrat.

§ 66. Die den Taxatoren zu gewährenden Gebühren sind von demjenigen, welcher die Abschätzung beantragt hat, mit Vorbehalt seines Regresses an den Beschädiger, zu zahlen. Die Regierungen sind befugt, die Sätze solcher Gebühren für ganze Kreise nach Vernehmung der Kreisstände, oder für einzelne Orte nach Vernehmung der Ortsbehörden und Gemeinden allgemein festzustellen.

§ 67. Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten kann jede Partei, welche sich dadurch verletzt erachtet, innerhalb der nächsten zehn Tage, nach der ihr geschehenen Verkündung der Entscheidung, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einlegen. Uebersteigt die Summe, über welche entschieden ist, den Betrag von zehn Thalern, so steht der beschwerdeführenden Partei frei, binnen jener Frist statt des Rekurses an die Regierung auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung der Sache anzutragen; hat dieselbe jedoch den Rekurs einmal eingelegt, so kann sie die gerichtliche Erörterung nicht mehr fordern. Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§ 68. Ueber die in dieser Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedroheten Uebertretungen jeder Art steht der Ortspolizei-Behörde die Untersuchung und Entscheidung zu.

§ 69. Gegen das polizeiliche Strafresolut (§ 68) kann der Verurtheilte, innerhalb der nächsten zehn Tage nach der Verkündung, den Rekurs an die Regierung einlegen; er ist aber, wenn die gegen ihn festgesetzte Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern, oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von vierzehn Tagen übersteigt, auch befugt, binnen derselben Frist, statt des Rekurses auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Diese Befugniß fällt weg, wenn er den Rekurs einmal eingelegt hat. Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§ 70. An Orten, wo gegenwärtig die Feldpolizei und feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit nicht durch die gewöhnlichen Ortspolizei Behörden, sondern durch Feldämter oder andere zu diesem Zwecke eingesetzte, im Dienste der Gemeinde oder einzelner Gemeindeklassen oder Korporationen stehende, Behörden verwaltet wird, gehen auf diese Behörden, für den bisherigen Umfang ihres Geschäftskreises, alle die Befugnisse und Obliegenheiten über, welche in dieser Feldpolizei-Ordnung den Ortspolizei-Behörden zugetheilt sind.

§ 71. Den an einigen Orten herkömmlich bestehenden Grenzregulirungs- und Feldmeßämtern verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbaren zu sorgen, und dieserhalb entstehende Streitigkeiten vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden.

§ 72. Die Regierungen sind befugt, an solchen Orten, wo dies wegen zu großer Entfernung des Sitzes der Polizeibehörde oder aus andern Gründen angemessen erscheint, die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit nach Inhalt dieser Ordnung ganz oder theilweise den Dorfgerichten oder dem Orts- oder Gemeindevorstande aufzutragen. Auch können die Regierungen, nach eingeholter Genehmigung

des Ministers des Innern, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortschaften zu bildende Bezirke, zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit besondere Feldämter errichten, die aus mindestens drei vom Landrathe in Vorschlag zu bringenden, und gerichtlich zu vereidigenden Grundbesitzern zusammen zu setzen sind. Alle dergleichen Einrichtungen dürfen jedoch für Orte, über welche die Polizeigerichtsbarkeit einer Privatperson zusteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

§ 73. Wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, kann dies auf dem im § 25 bezeichneten Wege unter Bestätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geschehen.

§ 74. Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feldpolizei-Ordnung keine Bestimmungen enthält, können darüber Kreis- oder Lokal-Verordnungen, nach Anhörung der Kreisstände, oder der Ortspolizei-Behörden, der Gutsherrschaften und Gemeinden, mit Genehmigung und unter Bestätigung Unserer Minister des Innern und der Justiz erlassen werden.

§ 75. Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung soll am 1. Januar 1848 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle bisherigen allgemeinen, provinziellen, statutarischen oder sonstigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Feldpolizei-Ordnung Bestimmungen enthält, soweit nicht ausdrücklich darin auf sie verwiesen ist, ihre Wirksamkeit. Doch verbleibt von der Halberstädtischen Feldordnung vom 27. Juli 1759, wo dieselbe bisher gegolten hat, der § 38 derselben, indessen auch dieser nur soweit in Kraft, als er die Schafhirten verpflichtet, für den Schaden-Ersatz solidarisch zu haften; die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen wird aufgehoben. Von den im Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14, Abschnitt 4 enthaltenen Vorschriften über Pfändungen bleiben in Beziehung auf Gegenstände dieser Feldpolizei-Ordnung nur diejenigen gültig, welche in den hier beigedruckten Anhang aufgenommen sind. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel. Gegeben Sanssouci, den 1. November 1847. (L. S.) Friedrich Wilhelm. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden. Beglaubigt: Bode.

Anhang zur Feldpolizei-Ordnung.

Auszug aus dem von Pfändungen handelnden Abschnitt 4, Titel 14, Theil I. des Allgemeinen Landrechts.

§ 418. Gegen Posten, Staffetten und Kuriere ist keine Pfändung erlaubt.

§ 419. Die Pfändung darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

§ 420. Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beeintrachtigte den Beschädiger oder Störer mit Pfändung nicht verfolgen.

§ 421. Hat Jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen Distrikt eingeschränktes Recht, so kann er nur innerhalb dieses Distrikts Pfändungen vornehmen.

§ 422. Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen Jemand ein Recht auszuüben hat, über die Grenzen einer Feldflur hinaus, so bestimmen die Grenzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

§ 423. Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weber gefährliche Waffen, noch reißende Hunde gebraucht werden.

§ 424. In der Regel sind nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein Gegenstand der Pfändung.

§ 426. Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen, so ist der Pfändende selbiges anzunehmen, und nöthigenfalls dem Andern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig.

§ 427. Von Fracht- und Reisewagen dürfen die geladenen Güter, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden.

§ 430. Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden kann.

§ 437. Der Beschädiger ist allemal schuldig, auf die Entschädigungsklage bei den Gerichten des Ortes, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

§ 458. Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich Niemand widersetzen.

§ 459. Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

§ 460. Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Ortes anheim.

§ 461. Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Kriminalgesetze bestraft werden.

§ 462. Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern kostenfrei zurückliefern und demselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§ 463. Auch hat Derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandniß der Umstände die gesetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbsthülfe oder beleidigten Freiheit des Andern verwirkt. (Thl. 2, Tit. 20 Abschnitt 4, 12.)

§ 464. Ist die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen, so dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegen gewesenen Pfandgeldes zum Maaßstabe der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldstrafe.

§ 465. Auch Derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in Besitz des Pfandes zu setzen unternimmt, oder eine Gegenpfändung aus vermeintlichem Wiedervergeltungsrecht sich anmaßt, wird nach den Vorschriften §§ 462—464 beurtheilt.

Königsberg, 29. Nov. Den hiesigen Landtags-Deputirten, Bürgermeister Sperling und Kaufmann Heinrich, ist mittels Ministerial-Verfügung vom 22. d. Mts. die Mittheilung geworden, daß des Königs Maj. die Uebereinstimmung mit der an den vereinigten Landtag gerichteten Botschaft vom 24. Juni d. J., beschlossen haben, den **vereinigten ständischen Ausschuß im Laufe des Winters zu einer nochmaligen Berathung des Entwurfs zum Strafrecht zu berufen**, zugleich aber zu befehlen geruhten, daß den Mitgliedern des Ausschusses der Entwurf zeitig zu ihrer Information mitgetheilt werden solle. Von dem Tage der Eröffnung werden die Mitglieder sobald wie möglich benachrichtigt werden. (Königsb. Z.)

Danzig, 27. Novbr. Der Buchhändler Gerhard hat die Prozesse, welche die kath. bisch. Behörde wegen mehrerer von ihm veröffentlichten Brochüren gegen ihn eingeleitet hatte, verloren. Wegen einer dieser Schriften war er zu 14tägigem Gefängniß verurtheilt, das aber laut Kabinetsordre in einen 14tägigen Festungs-Arrest umgewandelt wurde, den er gestern antrat, nachdem ihm Tags zuvor das Erkenntniß erster Instanz zugegangen war, welches ihn wegen einer andern seiner Brochüren zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt. (Berl. Z.)

Deutschland.

München, 28. Nov. Der Gesetzentwurf in Betreff der Eisenbahn-Anleihe, wie er nunmehr von beiden Kammern angenommen ist, lautet, wie folgt: „Art. I. Der Bedarf für die Fortsetzung des Eisenbahnbaues in Folge der Gesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 wird für die Jahre 1847/48 und 1848/49 auf die Summe von 20 Millionen veranschlagt. Art. II. Dieser Bedarf soll gedeckt werden: 1) durch die budgetmäßige Dotation von jährlichen 1,200,000 Fl., 2) durch die in Gemäßheit des Landtagsabschiedes vom 25. August 1843 hiezu bestimmten Ueberschüsse der 5ten Finanzperiode, 3) durch die nach Erfüllung des im Gesetze vom 1. Juli 1834 für den Festungsbau in Ingolstadt bestimmten Kredits von 18,310,000 freigewordene Dotation desselben, 4) durch die Ermächtigung für die Staatsschuldentilgungskommission, an der vermöge der Gesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 bewilligten Gesammtanlehenssumme einen Betrag von $10\frac{1}{2}$ Mill. Gulden bis zu 4 pCt. Verzinsung selbst unter dem Nominalwerthe aufzunehmen, 5) das Königl. Finanzministerium ist mit Hinweisung auf Tit. III. § 7 der Verfassungsurkunde berechtigt, die durch Ablösungen von Grundlasten dem Staate anfallenden Beträge dem Eisenbahnbau zuzuwenden. Art. III. Das Finanzministerium ist ferner ermächtiget, verzinsliche Kassenanweisungen im Minimalbetrage von 35 Fl. oder 20 Thlr. bis zum Betrage von 6 Mill. Gulden zu emittiren, zu deren Annahme jedoch Niemand verpflichtet ist. Diese Kassenanweisungen sollen bei allen Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen und bei mehreren zu bezeichnenden Anstalten oder Personen stets gegen baares Geld umgewechselt werden können. Der Gesammtaufwand für dieses Unternehmen einschließlich der Verzinsung darf in keinem Falle $3\frac{1}{2}$ pCt. übersteigen. Art. IV. Endlich ist die Staatsschuldentilgungskommission ermächtigt, ein Arrosirungsanlehen von 4 pCt. aufzunehmen, wobei dem Darleiher nicht nur für den baar bezahlten Geldbetrag 4 pCt. Staatsschuldscheine auszustellen sind, sondern ihm auch noch ein gleicher Betrag von ältern $3\frac{1}{2}$prozentigen Obligationen auf den Zinsfuß von 4 pCt. erhöht wird. Art. V. In Rücksicht möglichster Sicherung der älteren Staatsgläubiger vor Verlusten ist die bisher kontrahirte Staatsschuld von der Behufs des Eisenbahnbaus fernerhin aufzunehmenden vollständig zu schiden, und der alten Schuld die ihr durch die Gesetze vom 11. November 1825 und 28. Dezbr. 1831 zugewiesene Dotation der Tilgungskasse (mit Einschluß ihres Guthabens an die Pensionsamortisationskasse) ausschließlich zuzuwenden. Art. VI. Dem nächsten Landtage soll der Nachweis über das Verhältniß der von der Staatsschuldentilgungsanstalt bisher zum Eisenbahnbau aufgenommenen $3\frac{1}{2}$prozentigen Schuld vorgelegt, und die für die Eisenbahnschuld durch Art. III. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 (den Ausbau der Ludwigs-Süd-Nord-Bahn betreffend), dann durch Art. V. des Gesetzes de eodem (den Bau einer Eisenbahn von Lichtenfels an die Reichsgrenze nach Koburg betreffend), dann durch Art. V. des Gesetzes de eodem (den Bau einer Eisenbahn von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgrenze betreffend), festgesetzte Tilgungsdotation ermittelt werden. Art. VII. Das königliche Finanzministerium ist mit dem Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. (N. K.)

✱ **Frankfurt a. M.**, 29. Nov. Der königl. preuß. General-Postmeister, Herr v. Schaper weilte drei Tage in unserer Stadt und ging von hier nach Berlin zurück. Hr. v. Schaper hatte hier zunächst den Zweck, das fürstlich Thurn und Taxische Postwesen, namentlich in Bezug auf die Expedition der Fahr- und Briefposten, in Augenschein zu nehmen. Wir fügen hinzu, daß namentlich die Inspektionen der taxischen Post, den ganzen Dienst, sowohl in Betreff der Verpflichtungen des Dienstpersonals als der Rücksichten gegen das Publikum, vortrefflich überwachen. Wie man vernimmt, wird ein höherer Postbeamter aus der Rheinprovinz auch mehrere Monate diesen Winter hier verweilen, um den Dienst der hiesigen Posten genau kennen zu lernen. — Wenn nun auch die Anwesenheit des Herrn v. Schaper daher zunächst dem obenangegebenen Zwecke galt, so dürfte doch die persönliche Begegnung des Chefs der königl. preuß. und fürstlich thurn- und taxischen Posten auch manche formelle Frage in Bezug auf den abzuschließenden Postverein eine raschere Erledigung gefunden haben und namentlich in verneinender Weise auch diese, ob die obersten Chefs der deutschen Postanstalten selbst zum Abschlusse der Convention noch zusammentreten sollen? — Was nun die Arbeiten des postalischen Congresses betrifft, so schreiten diese nach Umständen rasch fort, werden aber bis zur völligen Erledigung den ganzen Winter in Anspruch nehmen Bis jetzt sind nur die Rubriken Briefporto und Transit erledigt worden, aber in sehr befriedigender Weise. — Seit einigen Tagen befindet sich ein betagter, sonst harmloser Pedell der Stadtkanzlei in gefänglicher Haft und zugleich mit ihm sollen auch zwei Commis eines hiesigen Papierhändlers eingezogen worden sein. Die Ursache soll folgende sein: der Pedell hatte in der Kanzleitasche einen Bundes- und einen Senatsbeschluß, welche sich auf die zu unterdrückende Ballen-Sendung eines in der Schweiz gedruckten, die sächsischen Zustände beurtheilenden und von Heinzen verfaßten Schrift bezogen haben. Der Pedell sollte die Mappe dem diesseitigen Bundestagsgesandten Herrn Syndicus Dr. Meyer überbringen, hatte sie aber in einem Papierladen aus Vergessenheit liegen lassen und erst später wieder abgeholt. Unterdessen waren zwei Commis, wovon der eine früher Buchhändler gewesen, auf den Inhalt der Mappe neugierig geworden und als sie die beiden Beschlüsse fanden, copirten sie dieselben schnell und sendeten sie später an den Leipziger Commissionair der schweizer. Buchhandlung. Dieser sendete die Beschlüsse nach der Schweiz, woselbst sie gedruckt und versendet wurden. Dadurch kam die Sache zur Untersuchung, welche für die schuldigen Mittelspersonen nicht ohne bedauerliche Folgen bleiben wird. Daß die Fama den Sachverhalt ganz anders erzählt, begreift sich leicht. — Gestern Abend reiste der Ministerialrath Abe, der als Bevollmächtigter des Kurfürsten von Hessen in der Testamentsangelegenheit acht Tage hier weilte, nach Kassel zurück. — Der Staatsrath Wöhler ist aus Kassel hier eingetroffen, auch der Baron v. Watzdorf von Dresden, welcher eine Gräfin von Reichenbach zur Gattin hat. — Bei dem vorgestrigen Stiftungsfest des Montagskränzchen fand auch eine Collekte statt, welche ursprünglich den Armen zugedacht war, aber nun der Familie des verstorbenen Präsidenten der Braunschw. Ständekammer, Dr. Steinacker, überwiesen werden soll. Sie betrug 87 Fl.

Kassel, 26. Novbr. Bis jetzt ist über die Huldigung noch keine Verfügung im Civilstande erlassen; nur das Militär hat den Befehl, die Beurlaubten bis zur ganzen Dienststärke am 3. k. Mts. einzuziehen. Die Reserve ist davon ausgenommen. Die Stände werden die erste Sitzung, wenn nicht früher Mittheilungen von Seiten hoher Staatsregierung erfolgen sollten, erst am vierzehnten Tage nach dem Regierungswechsel haben, so wie es der § 82 der Verfassung vorschreibt. (F. J.)

In der Deutschen Zeitung werden in zwei Artikeln aus Frankfurt Besorgnisse ausgedrückt, daß der neue Kurfürst von Hessen die Verfassung nicht anerkennen werde. Sie stützen sich theils auf angeblich zuverlässige Nachricht, theils auf das Unterlassen des im § 6 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Gelübdes für Aufrechthaltung der Verfassung. Nun hat zwar der jetzige Kurfürst schon als Mitregent ein solches Gelübde abgelegt und den betreffenden Revers ausgestellt; indessen heißt es in dem einen Artikel, es würde davon ausgegangen, daß der Mitregent die Verfassung nur im Auftrage gehandhabt habe. Auffallend sei jedenfalls, daß in der offiziellen Verkündigung des Regierungs-Antritts der Landstände nicht gedacht sei.

Hamburg, 29. Novbr. Unsere Bürgerschaft hat in ihrer letzten Versammlung bei Gelegenheit der Debatte über den Nachdruck in allen fünf Kirchspielen den einhelligen Wunsch ausgesprochen, daß der Hamburgische Repräsentant am Bundestage auf Herbeiführung der im Art. 18 der Bundesakte zugesicherten Preßfreiheit nach Kräften hinwirke. Ein weiterer Antrag, welcher die „ernstliche Erwartung" der Bürgerschaft aussprach, daß die Censur in den inneren Angelegenheiten völlig beseitigt werde, wurde mit Stimmenmehr.

heit angenommen. In Folge persönlicher Vermittelung unseres Syndikus, Herrn Banks, hat sich das Wiener Kabinet bewogen gefunden, sich bei den Hansestädten wieder durch einen bevollmächtigten Minister vertreten zu lassen. Man erinnert sich, daß Herr v. Kaisersfeld — jetzt in der Schweiz — im vergangenen Jahre „wegen der aufreizenden Sprache und böswilligen Tendenzen der hanseatischen Presse" abberufen und der diplomatische Verkehr nur durch den General-Konsul Herrn v. Pretik unterhalten wurde. (Spen. Z.)

Hamburg, 29. Novbr. Heute Morgen 9 Uhr wurde die Konferenz der vereinigten deutschen Eisenbahn-Direktionen im kleinen Saale der Tonhalle eröffnet. Die Versammlung bestand aus etwa hundert Personen, beiläufig vierzig Eisenbahn-Verwaltungen vertretend, von denen einige, wie z. B. die herzoglich braunschweigische und die Krakau-Oberschlesische, ihren förmlichen Beitritt zum Verbande erst in der Versammlung selbst erklärt. Aus Baiern war die Ludwigshafen-Bexbacher Bahn, dagegen Baden gar nicht vertreten. — Nachdem einige reglementarische Fragen erledigt waren, wurde von den seit der letzten Konferenz kommissarisch ausgearbeiteten Entwürfen zuerst der zu einem gemeinschaftlichen Verwaltungs-Etat vorgelegt (Referent Hr. Costenoble, Vorsitzender der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Direktion), aus welchem, nach feststehenden, gemeinsamen Bedingnissen, die Kosten und Erträgnisse der einzelnen Verwaltungszweige aller Vereinsbahnen zu berechnen sein würden. Die spezielle Erörterung dieser in alle Details eingehenden Vorlage wurde ausgesetzt bis nach Erledigung derjenigen über den Entwurf eines Vereins-Reglements für den Güterverkehr (Ref. Hr. Landr. v. Möller, von der Köln-Mindner Eisenbahn-Direktion), eine der wichtigsten Fragen, namentlich für das handelnde und gewerbtreibende Publikum. Dieser in möglichst bündiger Kürze (er begreift nur 16 Paragraphen) alle wesentlich zu berücksichtigenden Punkte umfassend, ist besonders darauf berechnet, das Verhältniß des Absenders und Empfängers zu den transportirenden Eisenbahnen und ihre Berechnungen mit denselben möglichst zu vereinfachen. So soll u. A. beim Uebergange der Güter von einer Bahn auf die andere es keiner Vermittelung des Absenders oder Empfängers bedürfen; das Auf- und Abladen auf die und von den Eisenbahn-Waggons geschieht überall durch die Verwaltung und sind die Kosten dafür im Tarif enthalten; außer den im Frachttarif berechneten Sätzen, den sonst im Vereins-Reglement vorgesehenen Erhebungen und baaren Auslagen (z. B. Transit-, Aus- und Eingangs-Abgaben u. dergl.) dürfen keinerlei Kosten berechnet werden 2c. 2c. Eine verlängerte Debatte veranlaßte besonders die Frage über die Fassung desjenigen Paragraphen, der sich mit der Verantwortlichkeit der Gesellschaft beim Transport mangelhaft verpackter Güter beschäftigt, indem es einerseits darauf ankam, die resp. Gesellschaften vor unbegründeten Schadensansprüchen zu schützen, andererseits, den Verkehr nicht durch lästige Vorschriften zu hemmen. Nach Feststellung der Ansichten wurde die neue Redaktion des Paragraphen an die ursprüngliche Kommission zurück verwiesen, um darüber in morgender Sitzung zu berichten. Aehnlich erging es mit einigen anderen Paragraphen. (Hamb. Börsenh.)

Oesterreich.

ȣ **Wien**, 29. Nov. In der Fasangasse der Vorstadt Landstraße ist es abermals zu blutigen Excessen zwischen Soldaten und dortigen Bewohnern gekommen, nachdem dem Militär wegen frühern Raufhändeln durch fast volle zwei Jahre der Eintritt in diese Straße verboten gewesen war. Kaum war dieses Verbot in der Voraussetzung, daß der frühere Groll jetzt erloschen sein werde, aufgehoben, so strömte auch sogleich ein Haufen von Grenadieren dahin, und da in dem alsbald entstandenen Streit die Soldaten von ihren Säbeln Gebrauch gemacht haben, so fehlt es nicht an Verwundeten; zwei Tagelöhnern wurde der Kopf gespalten. — Die jüngst gemeldeten Tarifermäßigungen für Honig, Bienenkeulen, Wachs, Terpentin und Zink sind auch auf den Verkehr mit Ungarn ausgedehnt worden, um den Ständen jenes Landes neuerdings einen Beweis zu liefern von der Geneigtheit, in den Handelsbezügen Ungarns zu den österreichischen Erbländern ein besseres Verhältniß anzubahnen. Weiterhin hat der Tarif in Betreff der Rauchwaaren und der Sattlerfabrikate gleichfalls Ermäßigungen erfahren, die nicht unbedeutend sind; bei den erstern ist der Ausfuhrzoll auf 3 Fl. 20 Kr., der Eingangszoll auf 6 Fl. 40 Kr. festgesetzt, bei den letztern, mit Ausnahme von Kutschen, auf 2 Fl. 5 Kr. und auf 4 Fl. 10 Kr. C.-M. — Legationsrath Dingelstedt und dessen Gattin sind hier eingetroffen; die Letztere wird im Theater an der Wien, wo sie mit 1200 Fl. Monatsgage engagirt ist, mehrere Monate hindurch singen. — Der k. preuß. General-Major von Radowitz, ein in der neuesten Geschichte Preußens vielgenannter Diplomat, ist von Berlin hier eingetroffen und hat sogleich bei dem Fürst-Staatskanzler eine Audienz gehabt. Die Mission des Generals soll sich auf die Schlichtung der Schweizerfrage beziehen und namentlich auf den Kongreß der Großmächte am Rhein, wo die bereits beschlossenen Maßregeln schnell in die erforderliche Form gebracht werden dürften. — Die zerrütteten Vermögensverhältnisse des jungen Fürsten Sulkowski, der zugleich den Titel eines Herzogs von Bielitz führt, sollen nunmehr durch die Vermittelung seines Schwiegervaters, des Baron Dietrich, geordnet werden, dessen als Großfuhrmann erworbenes Vermögen auf 8 Millionen berechnet wird. Baron Dietrich übernimmt vorerst alle Passiven des Fürsten, und später soll dann ein Lotterie-Anlehen negocirt werden, in der Art, wie sie die Fürsten Esterhazy und Windischgrätz (zu 40 und 20 Fl. C.-M. das Loos) zur Herstellung ihres finanziellen Gleichgewichts mit Erfolg bewerkstelligt haben. — Graf Dessewffy, vordem Hauptredakteur des Hirado, des besten Regierungs-Journals in Ungarn, hat sein Diplom als Mitglied der k. k. Akademie der Wissenschaften zurückgeschickt. — Graf Colloredo-Wallsee, k. k. Botschafter in St. Petersburg, kehrt in den nächsten Tagen zurück und wird dort durch den Fürsten Schwarzenberg, derzeit Gesandter am Hofe zu Neapel, ersetzt werden. Als die Ursache des Rücktritts des Grafen Colloredo-Wallsee, welcher indeß zum k. k. Staatsminister ernannt werden wird, bezeichnet man seine Vermählung mit einer polnischen Fürstin, deren Name in den russischen Hofzirkeln mißfällig klingt. — Es sind uns einige Briefe zu Gesicht gekommen, die der verabschiedete Landsknecht aus Luzern an hiesige Freunde geschrieben hat, die ganz den biedern Geist und liebenswürdigen Humor athmen, den man an dem Fürsten F. Schwarzenberg*) bereits kennt, und sind reich an charakteristischen Pinselstrichen für die Kenntniß der sonderbündischen Zustände. Hoffentlich wird sie der geniale Briefsteller später veröffentlichen.

Wien, 1. Dez. Se. k. k. Majestät haben Sich laut Allerhöchster Entschließung vom 23. v. M. bewogen gefunden, den Gouverneur von Mähren und Schlesien, Rudolph Grafen von Stadion zum Oberstburggrafen und Gubernial-Präsidenten in Böhmen, allergnädigst zu ernennen. (W. Z.)

Lemberg, 20. Novbr. Unter dem höheren polnischen Adel kreist das ernste Gerücht, daß die ungarischen Stände bei dem Landtage, gestützt auf mehrere höchst wichtige Urkunden, das Recht der Einverleibung Galiziens (vormaligen Rothreußens) in das Königreich Ungarn zur Sprache bringen wollten. — Die Zahl der politischen Gefangenen ist in Folge vieler Freilassungen und dadurch, daß viele auf den Spielberg bei Brünn zu minderer und längerer Haft abgeführt worden sind, bis auf 36 herabgesunken, die größtentheils sehr schlecht untergebracht sind. Als neulich der greise Vater des zu Czernowitz durch den dortigen Poststallhalter angehaltenen, hier eingebrachten Dembowski wegen schlechter Unterkunft seines durch die Eisen mit Wunden bedeckten Sohnes bei dem Gouverneur Grafen Stadion bittend erschien, begab sich der erlauchte Graf allsogleich selbst an Ort und Stelle und ordnete gehörige Abhilfe an. Das Vertrauen in die Milde unseres allverehrten Kaisers ist groß und allgemein, und so wollen Viele wissen, daß im nächsten Frühjahre der galizische Landtag in Krakau abgehalten werden wird, bei dem Se. Maj. der Kaiser selbst zu erscheinen und gelegenheitlich der Einsetzung des allgemein ersehnten Erzherzogs Albrecht als Vicekönig von Galizien einen erhabenen Gnadenakt auszuüben beabsichtige. (N. K.)

Großbritannien.

London, 27. Novbr. Nach der pariser Correspondenz der „Times" soll der französischen Regierung amtlich angezeigt worden sein, daß die Königin Isabella sich in gesegneten Umständen befinde. — Am gestrigen Zahltage konnten fünf Börsenspekulanten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Zu Glasgow hat ein Haus mit 150 — 170,000 Pf. St. fallirt. — Das „Edinburgh Chronicle" will wissen, daß der Herzog von Roxburgh, der (durch sein glänzendes Tournier vor einigen Jahren bekannte) Graf Eglinton und Herr Campbell von Islay (ein naher Verwandter des Herzogs von Argyle) bankerott seien. Die Schulden der beiden erstgenannten müßten sehr bedeutend sein; jene des Herrn Campbell gebe man auf 670,000 und seine Aktiva auf 800,000 Pf. St. an, es sei aber unwahrscheinlich, daß sie bei der jetzigen Lage des Geldmarkts für eine solche Summe verwerthet werden könnten. Der „Globe" fügt bei, daß Lord Eglinton angeblich sein ganzes Vermögen gegen Zusicherung von jährlichen 500 Pf. St. seinen Gläubigern überlassen habe; auch Lord Kenmure von Galloway werde in der schottischen Zeitung als fallit aufgeführt. — In der gestrigen Unterhaussitzung wurde die Bill des Herrn Austey zur Beseitigung der noch auf den Katholiken lastenden Strafbestimmungen verlesen. Sir R. Inglis kündigte an, daß er demnächst die Regierung befragen werde, kraft welcher Vollmacht der katholischen Kirche gestattet worden sei, in den britischen Provinzen unabhängige Bisthümer zu errichten; diese Befugniß, welche sich der päpstliche Stuhl in England anmaße, erlaube er sich selbst in einem katholischen Lande nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Souveräns auszuüben.

*) Derselbe hat dem Gefechte an der Gislikonbrücke beigewohnt. (S. gestr. Bresl. Z.) Red.

Frankreich.

* **Paris**, 28. Nov. Die heutige Sonntagsbörse war ungünstig, weil die Kourse aus London schlechter gekommen waren und die 3proc., welche gestern mit 77 schlossen, gingen heute auf 76 19/20. — Die politische Unterhaltung dreht sich lediglich um die Konferenz oder den Kongreß, welchen die großen Mächte über die Schweizer Angelegenheiten zu halten oder nicht zu halten gedenken. — Der Herzog von Glücksberg soll zum französischen Minister in Lissabon statt des verstorbenen Herrn von Varennes ernannt worden sein und Herr von Banneville, welcher im Auftrag des französischen Botschafters die Reise in den Sonderbund machen wollte, hat den Orden der Ehrenlegion erhalten. Wie man versichert, haben 3 französische Bischöfe Aussicht, zu Pairs von Frankreich ernannt zu werden. — Ein spanischer Sänger, welcher vor Kurzem in Madrid einen bedeutenden Einfluß gewonnen, ist hier angekommen, um Concerte zu geben. Die spanische Gesandtschaft mag ein Skandal fürchten, denn sie hat dem Sänger bereits namhafte Summen baaren Geldes geboten, damit er von seinem Vorsatz zurücktrete. — Aus Toulon meldet man vom 23., daß zu allgemeiner Verwunderung die Flotte des Mittelmeeres am 21. dort eingelaufen sei, während die englische Flotte in Livorno erwartet wurde. — Die Nachrichten aus Madrid reichen heute bis zum 23. Die Berichte über die Verhandlungen der Kammern sind ohne Interesse.

Schweiz.

** **Der Bürgerkrieg in der Schweiz** naht seinem Ende. Luzern ist unterworfen, Schwyz mit eidgenössischen Truppen besetzt und Unterwalden hat kapitulirt. Ziemlich bestimmt lautende Gerüchte melden, daß auch Uri einen Parlamentär gesandt habe, um Unterhandlungen anzuknüpfen, allein, da er von vornherein zu anspruchsvoll aufgetreten, sei er abgewiesen worden. Es ist sehr die Frage, ob die Urner sich durch die Vortheile, welche sie gegen die Tessiner errungen haben, zu einem Widerstande gegen das gesammte eidgenössische Heer werden fortreißen lassen. Uebrigens haben sich die Urner von ihrer Stellung vor Bellinzona auf die Nachricht von den Begebenheiten zu Luzern zurückgezogen und auf den Höhen von Airolo wieder Posto gefaßt. Die Division Luvini hat den Befehl erhalten, dieselben mit aller Macht anzugreifen und in den Kanton Uri vorzudringen. Von Chur ist am 26. Nov. ein Bataillon Landwehr nach eben dem Zielpunkt abmarschirt. Außer Uri droht noch Wallis einen kurzen und gewiß nicht blutigen Kampf hervorzurufen. Schon am 25. November bewegte sich ein Theil der im Kanton Freiburg zurückgelassenen Berner und Waadtländer Truppen südwestlich, um über Bülle, Vivis, Aigle und Bex nach St. Moritz, dem untersten Grenzstädtchen im Kanton Wallis, vorzudringen. In der Gegend bei St. Moriz wird ein eignes Kriegsmanöver nothwendig werden, um in diesen Kanton eindringen zu können. Hier drängen sich nämlich die einander gegenüber aufragenden Klippen und Felswände des Dent de Morcle und Dent de Midi so eng zusammen, daß der Rhone kaum Raum bleibt, sich hindurch zu pressen und man vor Zeiten mit einem Schlüssel des Brückenthores den ganzen Kanton Wallis auf dieser Seite zuschließen konnte; denn die Brücke, aus gehauenen Steinen, verknüpft beide Berge. Das alte Rom hielt hier schon Militärposten und ohnweit der Stadt selbst soll die thebanische Legion den Märtyrertod erlitten haben. Hier müssen die eidgenössischen Milizen durch; es führt kein anderer Weg ins Wallis, man passire denn die Päße Sanetsch, Geltern, Rawyl, Gemmi, Grimsel oder Furka, die aber zur Winterzeit äußerst schwer zu überschreiten sind. Aber nicht nur bei St. Moriz, sondern auch durch das ganze, 36 Stunden lange Thal des Wallis ist das Terrain der Art, daß die Walliser den eidgenössischen Truppen furchtbare Hindernissen in den Weg legen können.

In Luzern geht außer einigen Excessen alles seinen geordneten Gang. Von Allem, was man über die Verhaftung von Magnaten und Offizieren meldete, ist nur so viel gewiß, daß Ammann verhaftet ist. Er befindet sich im Kesselthurm. Eine für alle Kantonsbürger ausgeschriebene und von etwa 500 derselben besuchte Volksversammlung hat eine Kommission von 7 Mitgliedern, aus jedem der 5 Aemter eines und zwei durch freie Wahl aufgestellt, als: Kriminalgerichtspräsident Hertenstein, Fürspr. Ed. Schnyder, Oberst Troxler, Fürspr. Billiger, Handelsmann Jos. Aregger, Oberst Schuhmacher und Lehrer Dula. Diese haben auf den 27sten eine größere Volksversammlung zur Wahl einer provisorischen Regierung einberufen. Dr. Steiger ist durch einen Eilboten nach Luzern beschieden worden, und daselbst eingetroffen.

Mit einer Beilage.

Beilage zu № 283 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 3. Dezember 1847.

Italien.

Rom, 20. Nov. Es scheint daß die Aufregung, in welcher sich der heil. Vater bei Eröffnung der Staats-Consulta befunden hat, durch Böswilligkeit und Unverstand theils auf direkte, theils auf indirekte Weise hervorgerufen worden sei. Nachdem er sich beruhigt gehabt, soll er den auf seinen alten Posten zurückkehrenden Monsignore Morandi, der ihn am Vorabend des Festes so zu alarmiren gewußt hat, vorgenommen und ihm seinen Unwillen zu erkennen gegeben haben, daß er ihn auf diese Weise mit falschen Gerüchten getäuscht oder sich selbst habe durch Andere täuschen lassen. Faktisch ist, daß er die in der ersten Sitzung der Consulta berathene Adresse *) angenommen hat. — Seit Hrn. v. Usedoms Rückkehr hört man wieder von der Ferrareser Angelegenheit auch von jenen reden, die einer ernsten Auffassung der Sache fähig sind. Es ist keineswegs gegründet, daß die beiden Regierungen so weit auseinander seien in ihrem Arrangement, vielmehr scheinen die Grundlinien der Einigung, auf welche hin Hr. v. Usedom von München nach Wien geschickt wurde, längst von beiden Seiten anerkannt. Es handelt sich jetzt mehr um das militärische Detail. Hiermit soll indeß nicht gesagt sein, daß ein definitiver Abschluß der obschwebenden Verhandlungen in nächster Aussicht stände, indem der streitigen Kleinigkeiten zu viele sind. In der That bestehen von beiden Seiten große Hindernisse, selbst in Bagatellsachen, welche der öffentlichen Meinung doch gewissermaßen als Ehrenpunkte erscheinen, nachzugeben. In Wien sind zwei Richtungen zu vereinigen: die allgemein europäische, die namentlich von dem Fürsten Metternich vertreten wird, und welche auf nachgebende Versöhnlichkeit gerichtet ist; die andere dagegen, das rein militärische und speziell österreichische Interesse spricht nicht für ein Nachgeben. Denn was hat Oesterreich bei der jetzigen Fortdauer des Zustandes zu verlieren? Bleibt es vielmehr, durch die Weigerung Roms die österreichischen Concessionen anzunehmen, in der Ausübung des städtischen Garnisondienstes, so bildet sich durch die Länge der Zeit dieser Zustand zu einem festen Status quo zu seinen Gunsten. Wenn auch die öffentliche Meinung hier es nicht begreifen will, vielmehr die Regierung so viel als möglich zu unmäßigen Ansprüchen treiben möchte, so wird man doch wahrscheinlich im römischen Kabinet auf dem Quirinal die Ungunst dieser Umstände nicht verkennen und, sobald man sich von der Meinungsherrschaft emancipirt, zu einem factischen Arrangement auf der vorliegenden Grundlage die Hand bieten. Denn daß die römische Regierung selbst die Räumung der städtischen Kasernen seitens der österreichischen Truppen verlangt habe, ist, wie so vieles was in dieser Sache geschrieben worden ist, nicht wahr, eben so wenig wie das was man von Oesterreich gesagt, es stelle besondere Bedingungen. Oesterreich wünscht nur das Einrücken der Schweizer Truppen für den Garnisonsdienst, und hat gegen die Organisation der Civica durchaus nichts einzuwenden. (A. Z.)

Man schreibt aus Livorno vom 17. November: „Die allgemeine Aufregung, welche das Verfahren des Herzogs von Modena in Betreff Fivizzano's hervorgerufen, konnte nur durch die Haltung im Zaume gehalten werden, welche von der toskanischen Regierung bei der Kunde von den in Fivizzano verübten Gewaltthätigkeiten angenommen wurde. Nur allein die von dem Großherzoge angeordneten militärischen Maßnahmen thaten der Schilderhebung Einhalt, zu der bereits alle unsere Bevölkerungen Anstalten trafen. Es sind 1500 Mann Truppen mit Feldartillerie nach Pietra-Santa geschickt worden, um, wie verlautet, Massa-Carrara zu occupiren. Auch heißt es, und dieß wäre auch besser, dieses Corps sei dazu bestimmt, Pontremoli zu decken und nach Fivizzano zu rücken. Es könnte leicht aus einer so kleinen Ursache sich ein Krieg entwickeln. — Die Organisation der Nationalgarde wird eifrigst fortgesetzt. Livorno wird vier Bataillone, jedes 1200 Mann stark, für den aktiven Dienst haben, und eben soviel für die Reserve. Auch beabsichtigt man, eine Schwadron Kavalerie und eine Batterie Artillerie zu bilden. Der Stadtvorstand hat für die Bewaffnung der Nationalgarde 1000 Flinten zum Geschenk gemacht, und die Handelskammer will dasselbe thun. Außerdem sind Subskriptionen eröffnet, um den Ankauf von Waffen, Kanonen und militärischen Ausstattungen zu fördern. Der Großherzog hat die österreichische Uniform abgelegt und sie mit der Uniform eines Generallieutenants der Bürgergarde vertauscht."

*) Sie enthält nichts weiter als einen Dankakt. Das verfängliche Wort „Deputirte" hat der Papst mit eigener Hand ausgestrichen und „Consultori" an dessen Stelle gesetzt.

Lokales und Provinzielles.

** Der Bericht über die Verwaltung der Kommunal-Steuer-Deputation für die Jahre 1843 bis 1846.

Durch den oben bezeichneten Bericht haben wir neulich (s. Nr. 280 dies. Ztg.) Veranlassung gehabt, uns mit der Realsteuer und mit den Verhältnissen des Grundbesitzes zu beschäftigen. Für heute haben wir aus jenem Berichte die interessanten Thatsachen hervorzuheben, welche sich auf die Personal-Einkommen-Steuer und die Verhältnisse der Besteuerten beziehen.

Im Jahre 1841 belief sich die Einwohnerzahl, mit Ausschluß des aktiven Militärs, auf 92,305 Köpfe. Von dieser Zahl waren damals besteuert

	6,924 Bürger	mit 67,132 Thlr.			
	5,563 Schutzverwandte	mit 13,097 Thlr.	3 Sgr.	8 Pf.	
	985 Beamte	mit 4,152 Thlr.	16 Sgr.	10 Pf.	
zus.	13,472 Contribuenten	mit 84,381 Thlr.	20 Sgr.	6 Pf.	

Hierauf begann die Regulirung der Steuerverhältnisse und deren Ergebniß ist ein großer Zuwachs der Steuernden im Jahre 1846. In dem Jahre 1846 ist die Bevölkerung, mit Ausschluß des Militärs, auf 106,687 Köpfe — also gegen das Jahr 1841 um 14,382 gewachsen, die Zahl der Steuernden aber auf 20,993 gestiegen, worunter 8,622 Bürger, 11,208 Schutzverwandte und 1,163 Beamte und Pensionairs begriffen sind. Diese Zunahme der Steuernden beruht nicht in der Vermehrung der Bevölkerung, vielmehr hauptsächlich in der Heranziehung ganzer Klassen bis dahin steuerfrei gebliebener Personen, obwohl die Neubesteuerung nicht auf die Gesammtheit dieser Klassen ohne Weiteres ausgedehnt, sondern die speziellen Verhältnisse der Betheiligten in jedem einzelnen Falle nach den gesetzlichen Vorschriften vorher erwogen wurden.

In den vier Jahren 1843 bis 1846 haben den Ort verlassen 2392 Steuernde und zwar aus den Steuerklassen mit einem Einkommen bis zu 500 Thlr. incl. 236 Bürger und 1975 Schutzverwandte, aus höheren Steuerklassen aber 47 Bürger und 134 Schutzverwandte.

Ferner sind durch Todesfälle in derselben Zeit bei der Steuer in Abgang gekommen 559 Bürger und 668 Schutzverwandte.

Dagegen sind im Jahre 1846 neu angezogenen 568 Familien und sonst selbstständige Personen. Unter denselben befanden sich:

a) ohne Vermögen und lediglich auf ihrer Hände Arbeit angewiesen 235
b) mit einem Vermögen von 100—1000 Thlr. 174
c) mit einem Vermögen von über 1000 Thlr. . 56
d) Beamte und Pensionairs mit festem Einkommen 103

Für die Vorzeit fehlt es an gleichen, genauen Notizen, veranschlagt man aber nach dem Maßstabe von 1846 die Zahl der Neuangezogenen für die Jahre 1843 bis 1845, so beträgt die Summe derselben für die vier Jahre, incl. 1846 ohngefähr 2272 Familien und sonst selbstständige Personen.

Vorzugsweise wurde die Besteuerung ausgedehnt auf:
1) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, einschließlich der Geistlichen und Lehrer, von ihrem außerordentlichen Einkommen; 2) die Referendarien, Diätarien und andere außerordentliche Gehilfen der Behörden; 3) die Handlungsbuchhalter, Commis und andere nicht zum Gesinde gehörige Hausoffizianten; 4) die Fabrik- und andere Arbeiter; 5) Gewerbegehilfen und Gesellen, soweit sie 100 Rtlr. und darüber jährlich haben; 6) dienende Personen, wie Haushälter u. s. w., welche durch Verheirathung hier ein Domicil gewonnen; 7) Ausländer, während ihres zeitweisen länger dauernden Aufenthalts.

Viele Personen in den Klassen ad 3 bis 7 wurden früher nicht den Einwohnern beigezählt, hielten sich hier nur auf Grund einer Aufenthaltskarte auf und nach einer Angabe vom 29. November 1844 belief sich die Zahl jener Inhaber von Aufenthaltskarten damals auf 12,916.

Um den Grundsatz einer gerechten und möglichst gleichmäßigen Steuer-Vertheilung zur Anerkennung zu bringen, haben viele Versetzungen aus einer Steuerklasse in die andere stattfinden müssen.

Bei der Schätzung bildete meist die sorgfältige Erwägung aller bekannten, auf das Einkommen Einfluß übenden Verhältnisse jedes Einzelnen und die daraus geschöpfte pflichtmäßige Ueberzeugung von den Umständen des Steuernden die alleinige Grundlage. Keine Abnahme einer Manifestation des Einkommens an Eides Statt, welche immer nur als das äußerste Mittel betrachtet wird, hat in diesem Zeitraume stattgefunden, und in wenigen Fällen, meist auf Antrag der Betheiligten, ist zu einer Einsicht in die Geschäftsbücher geschritten worden.

Es sind im Jahre	1843	331 Bürger,	29	Schutzverwandte	
	1844	330	36		
	1845	289	29		
	1846	441	67		

in der Steuer um einen Gesammtbetrag von 13,166 Rtlr. 9 Sgr. erhöht worden.

Dagegen wurden im Jahre	1843	145 Bürger,	9	Schutzverw.
	1844	184	8	
	1845	268	17	
	1846	258	15	

in der Steuer um einen Gesammtbetrag von 9772 Rtlr. 12 Sgr. 6 Pf. ermäßigt.

Die Neu-Besteuerung erscheint sehr wichtig, denn während im Jahre 1841 nur der 7te, im Jahre 1844 der 6te Einwohner steuerte, trägt jetzt schon der 5te Einwohner in Breslau die Steuer.

Die Gesammtzahl der Contribuenten ist hierdurch gestiegen

im Jahre 1843 auf 14,709 und es sind den Etats-Solls zugetreten: 16,655 Rtlr. 6 Sgr.
im Jahre 1844 auf 16,685 und es sind den Etats-Solls zugetreten: 20,466 Rtlr. 8 Sgr. 2 Pf.
im Jahre 1845 auf 18,586 und es sind den Etats-Solls zugetreten: 16,115 Rtlr. 9 Sgr. 1 Pf.

Demnach stellte sich bei dieser Steuer — nach Abrechnung der Ausfälle, welche jährlich zwischen circa 5000 Rtlr. bis 7000 Rtlr. betragen, und mit Einschluß der Einnahmen aus der Restverwaltung, die sich jährlich auf circa 800 Rtlr. bis 1150 Rtlr. belaufen — die wirkliche Einnahme:

im Jahre	1843	auf 94,713 Rtlr.	19 Sgr.	5 Pf.
	1844	101,377	23	2
	1845	104,458	26	6

Der glänzende Erfolg der gelösten Riesenaufgabe, alle Einwohner zu ermitteln, welche nach den gesetzlichen Vorschriften zu den Personal-Abgaben beizutragen verpflichtet sind, machte es möglich, den Steuersatz der unteren Steuerklassen bis zu einem Einkommen von 450 Rtlr. incl. herabzusetzen. Bei dieser Maßregel waren besonders die Erfahrungen leitend, daß von den bezeichneten Steuerklassen die Steuerlast am Schwersten empfunden wird, die Schätzung bei ihnen gewöhnlich schon deshalb verhältnißmäßig höher ist, weil ihre Umstände in der Regel genauer übersehen werden können, und ihr Erwerb sich meist in den Anfängen bewegt oder dem schwächeren Alter angehört, daher vorzüglich diesen Steuerklassen jede mögliche Rücksicht gebühre.

So ist denn mit dem 1. Januar 1846 die Ermäßigung der Personalsteuer ins Leben getreten und diese stellt sich folgendermaßen.

I. Die Bürger zahlen bei einem Einkommen von

Einkommen	jetzt: Rtl.	Sgr.	früher: Rtl.	Sgr.
100 Rtl. jährl.	1	15	1	24
150	2	6	2	21
200	3	—	3	18
250	3	24	4	15
300	4	24	6	—
350	6	9	7	15
400	8	—	9	—
450	10	—	10	15

II. Die Schutzverwandten zahlen bei einem Einkommen von

Einkommen	jetzt: Rtl.	Sgr.	früher: Rtl.	Sgr.
100 Rtl. jährl.	1	—	1	6
150	1	14	1	24
200	2	—	2	12
250	2	16	3	—
300	3	6	4	—
350	4	6	5	—
400	5	10	6	—
450	6	20	7	—

In Folge dieser Ermäßigung sank denn auch die Ist-Einnahme im Jahre 1846 beinahe um 2000 Rtl. gegen den Betrag von 1845.

Neulich haben wir zu unserer Freude über die Ermäßigung der Realsteuer Bericht erstattet, hieran schließt sich heute die Anzeige über die vorbezeichnete Ermäßigung der Personalsteuer.

Wir sehen hierin die schönen Resultate einer guten Finanz-Verwaltung, welche das richtige Ziel erstrebt hat, die Zahl der Beisteuernden zu mehren, um die Last für Alle oder wenigstens für die große Mehrzahl zu vermindern. Nach der Zahl der Kontribuenten im Oktober 1844 berechnet, kam von 18314 Steuerpflichtigen die Ermäßigung zu Gute an 15887

und die Ermäßigung wurde nur 2427 Kontribuenten nicht zu Theil.

Solche Resultate der Verwaltung der Steuer-Deputation krönen die, dem Gemeinwesen dargebrachte und geopferte, unsägliche Mühe der Steuer-Regulirung. Diese, begonnen im Jahre 1842, ist nun als beendigt anzusehen. Während derselben haben sich viele Stimmen gegen eine Plusmacherei der Kämmerei-Verwaltung erhoben; jetzt sind diese verstummt, sie müssen das Gerechte der Maßregeln anerkennen, wenn man die Immunitäten, so weit als möglich nicht gelten läßt, um auf

den Schultern Vieler die gemeinsame Last leichter zu tragen.

Wir können der Kämmerei-Verwaltung zu diesen Resultaten nur Glück wünschen und wenn der Ruhm des Angriffs und der Leitung dieser Angelegenheit vorzüglich dem Kämmerer gebührt, so ist doch auch den Mitgliedern der Kommunal-Steuer-Deputation für deren Mitwirkung bei so gelungenem Werke das wohlverdiente Lob nicht zu versagen.

---

† **Aus der Provinz.** Am 27. November des Nachts um $\frac{3}{4}$12 Uhr brach in Roschkowitz, im Kreise Kreuzburg, Feuer aus, welches bei einem starken Winde so schnell um sich griff, daß in kurzer Zeit die Kirche, (evangelisch) zwei Bauergehöfte mit Ausnahme der Scheuern und zwei Gärtnerstellen niederbrannten. Namentlich ist die Kirche, welche ganz von Holz gebaut war, bis auf den Grund abgebrannt und nichts aus derselben gerettet worden; drei Glocken, zwei große und eine kleinere sind geschmolzen. Auf welche Weise dieses Feuer entstanden, ist noch nicht ermittelt. Menschenleben sind nicht verloren gegangen; sämmtliches Vieh ist bis auf 4 Stück Schwarzvieh gerettet worden; an dem Orte, wo das Feuer ausgebrochen, sind sämmtliche Mobilien verbrannt, mehrere Hausgenossen haben blos das Leben und wenige nur einen Anzug gerettet.

(Oppeln.) Der Lehrer Konstantin Pohl zu Ottmachau ist als Kantor an der dortigen katholischen Kirche angestellt worden. Der Regierungs-Hülfs-Kanzlist Säbisch ist ausgeschieden und der Schullehrer Herrmann zu Jaschkowitz, Kreuzburger Kreises, gestorben. — Dem jüdischen Schulamts-Kandidaten Salomon Hammer, zu Bogutschütz, im Beuthener Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Mannigfaltiges.

— (Goldberg.) Hier ist dieser Tage ein weißer Staar geschossen und ausgestopft worden. Vor mehreren Jahren wurde ebenfalls ein solcher hier lebendig gefangen und späterhin ausgestopft.

— (Köln.) Auf dem Eisenbahnzuge, welcher am 28. Nov. Abends zwischen 4 und 5 Uhr von Düsseldorf nach Köln fuhr, entzündete ein herabgefallener Funke die Decke eines Wagens der ersten Klasse. Das Feuer brannte bald durch und griff um sich, ehe es den im Wagen befindlichen Herren gelang, ihre Noth bemerkbar zu machen. Es dauerte einige Zeit, ehe der Zug deshalb angehalten wurde. Das Feuer, welches ein Loch, groß genug zum Durchsteigen, in die Decke gebrannt hatte, ward durch das Wasser der Maschine gelöscht und so großes Unglück noch verhütet.

(Köln. Ztg.)

— Dem Diario de Roma wird unterm 13. November aus Catania eine atmosphärische Seltenheit berichtet. Am 25. Oktober ward nämlich der Aetna bis zu dem Anfange seiner Waldhalden mit Schnee bedeckt. Seit Menschengedenken ist dergleichen nicht vorgekommen. Am 3. Novbr. schmolz der Schnee, fiel aber am 4ten und den folgenden Tagen in noch weit größerer Menge als zuvor.

(Berichtigung.) In dem letzten Referate über die Vorträge des Hrn. v. Boguslawski ist auf S. 3000 Spalte 1 Z. 7 v. u. zu lesen Stoßes statt Stoffes, Sp. 2 Z. 8 v. oben Calcul st. Concul.

Briefkasten.

Zurückgelegt wurden: 1) Zürich 25. Nov.; 2) Posen, 24. Nov., eingesandt v. P. B.; 3) Steinau *** 1. Dezember.

Verantwortlicher Redakteur Dr. Nimbs.

Bekanntmachung.

Auf den Grund des § 91 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird Seitens der unterzeichneten Polizei-Behörde hierdurch angeordnet, daß sämmtliche Gastwirthe des hiesigen Polizei-Bereichs wie bisher gehalten sind, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise anhero einzureichen und nach erfolgter Genehmigung in den Gastzimmern anzuschlagen.

Nach der gedachten gesetzlichen Bestimmung dürfen diese Preise zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Behörde angezeigt und das abgeänderte und anderweitig genehmigte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist.

Diejenigen Gastwirthe, welche die polizeilich genehmigten Taxen überschreiten, haben nach § 186 l. c. Geldbuße bis zu 50 Rthl. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Machen sie nach vorgängiger zweimaliger Verurtheilung wegen solcher Vergehen sich desselben von Neuem schuldig, so kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Breslau, den 24. Novbr. 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Oeffentliche Tanzlustbarkeiten sind für die Zeit vom 6. bis 25. Dezbr. d. J., beide Tage mit eingerechnet, in Gemäßheit der Verordnung der königl. Regierung vom 29. Juni 1843 (Amtsblatt S. 144) verboten, was hiernach zur Nachachtung in Erinnerung gebracht wird. Breslau, den 2. Dezember 1847.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium.

(Eingesandt.)

Zu der am 28. v. M. nach vorangegangener Ankündigung in der schlesischen Zeitung, in der reformirten Hofkirche stattgefundenen Taufe eines Juden, hatte sich eine große Anzahl Bekenner jüdischen Glaubens eingefunden. Die in die schwärzeste Dinte des Mittelalters getauchte, im glühendsten Feuer des Fanatismus geschmiedete Predigt, weit davon entfernt, sich ein Herz zugänglich zu machen, konnte wohl schwerlich geeignet sein, auf die Gemüther einzudringen, geschweige denn überzeugend zu wirken.

Wenn es überhaupt einen Weg gäbe, auf welchem der Jude überzeugt zur Wahrheit des Christenthums geführt werden könnte, so dürfte es dem Redner am wenigsten auf diesem Wege gelingen, dem Christenthume wahre Bekenner zuzuführen. Indem wir uns alles Eingehens in die Rede enthalten, bemerken wir nur noch, daß die Predigt auch von einem großen Theile christlicher Zuhörer mit Indignation angehört worden ist.

Einige aus dem mit Fluch beladenen Volke.

(Eingesandt.)

Für die Herren Hausbesitzer.

Wie schwer es ist, in Breslau neuen, zweckmäßigen Einrichtungen Eingang zu verschaffen, beweisen eine große Anzahl Hausbesitzer. Vor längerer Zeit wurde es in diesen Blättern angeregt, daß doch in jedem Hausflur ein Verzeichniß der Miether aufgehangen werden möchte, aber nur sehr wenige Hausbesitzer sind bis jetzt diesem Vorschlag nachgekommen, wenn schon jeder die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung erkennen muß. Die geringen Kosten können unmöglich die Ursache sein, daß es nicht geschieht, sondern nur, weil unser Vater, Großvater und Urgroßvater ohne solche Verzeichnisse existirt haben, will der Sohn sie auch nicht erst einrichten. — Heißt dies dem Fortschritt huldigen? Einer, der sich wegen vielen unnöthigen Treppensteigens und Befragens die Schwindsucht geholt.

(Eingesandt.)

Seit vielen Abenden unterhielt unser Publikum auf seinem „Weltgange" durch Asien, Afrika und Europa, — diese Welttheile hat er in der That schon theilweise durchmessen, — Herr Wiljalba Frikel, durch seine ausgezeichneten und wunderbaren Produktionen im Gebiete der natürlichen Magie ohne einigen Apparat. Herr Frikel ist der Faust unsers Jahrhunderts; sein Famulus heißt aber nicht Rummelpuff, sondern Mephistophiles — ein Hexenmeister Prima-Qualité, der es bei den geistigen Fortschritten unserer Gegenwart wohl noch erleben kann, bei lebendigem Leibe verbrannt zu werden; ein gütiger Himmel scheint ihn auf jenen Archimedischen Punkt gestellt zu haben, um die Welt aus ihren Angeln zu heben und den natürlichen Gesetzen Hohn zu sprechen. Er fesselt jedes Publikum; die größere, mit den allgemeinen Gesetzen der mechanischen Künste weniger vertrautere Hälfte schneit von den Zauberwerken des Herrn Wiljalba Frikel, so zu sagen, gerade ein. Die Eingeweihteren werden von Bewunderung seiner ächt weltmännischen Erscheinung, der Leichtigkeit, Präzision und Eleganz seiner Leistungen hingerissen. Was er produzirt, ist neu, oder es hat wenigstens in das Bekannte so viele sinnige Modifikationen gebracht, daß es eben auch für neu gelten kann. Was er vorführt, geht seinen gewiesenen Weg, erfolgt Schlag auf Schlag, kein Mißlingen wird man jemals gewahren. Der Künstler wird auch wohl gefunden haben, daß man seinen Leistungen mit ungetheiltem Beifall folgte; er wurde immer stürmisch gerufen. Das ergötzlichste der ganzen amüsanten Abendunterhaltung ist jedenfalls das Schlußstück le chapeau de Beelzeboub. Wenn gleich häufige Ausbrüche der Freude und Zufriedenheit zu bemerken sind, so stellt sich bei genannter Piece eine Lebhaftigkeit oder besser gesagt, Leidenschaft ein, die die verschiedensten Gruppen hervorzaubert. Hier spielt nicht etwa Herr Frikel allein, Gott bewahre, das ganze Theater kömmt in Bewegung, hier in Logen entfalten sich die allerliebsten Tableaus, in jedem Gesichte liest man einen Wunsch, es werden nämlich Sträußchen vertheilt; im Parquet erhebt sich das Publikum, die Hüte hinhaltend, gleich einer Schaar von Bettlern, um Bonbons mit süßen Devisen aufzufangen; dort im Parterre entstehen Raufereien um ein duftendes Parfümerie-Kißchen, plötzlich entsteht Kindergeschrei, es werden Trompeten, Knarren, Pfeifen 2c. 2c. gespendet, worauf das Orchester reizend von der Jugend assistirt wird, kurz für Damen, Herren, Kinder, Alle ist gesorgt, jeder kehrt reich beschenkt nach Haus, nur die Gallerie ist vermöge ihrer schlechten Lage im offenbaren Nachtheil. Ein treues Bild zu entwerfen, ist rein unmöglich. Von der Bühne herab muß das Theater einen pompösen Anblick gewähren, weshalb dem Herrn Frikel der Vorschlag gemacht werden könnte, zum Schlußstück Bühnenbillette zur Publikum-Vorstellung abzulassen. Möge Herrn Frikel die Gunst des Publikums noch lange hold bleiben. △

Theater-Repertoire.

Freitag: **„Czaar und Zimmermann."** Komische Oper mit Tanz in 3 Aufzügen, Musik von Alb. Lortzing. van Bett, Herr Puschmann, vom Stadt-Theater in Köln, als Gast.

Donnerstag, zum 5ten Male: **„König René's Tochter."** Lyrisches Drama in einem Aufzuge von Henrik Hertz; aus dem Dänischen von Fr. Bresemann. — Hierauf, zum 7ten Male: **„Ein Stündchen in der Schule."** Vaudeville-Posse in einem Aufzuge, nach Lockroy von W. Friedrich. Musik arrangirt von E. Stiegmann.

F. z. ☉ Z. 6. XII. 6. J. □ III.

Verlobungs-Anzeige.

Die heute vollzogene Verlobung ihrer einzigen Tochter Emilie mit dem Kaufmann Herrn Eduard Nitsche aus Schmiegel zeigt Freunden und Bekannten, statt jeder besonderen Meldung, hiermit ergebenst an:

verwittwete Apotheker Kunze.

Lissa, im Großherzogthum Posen, den 30. November 1847.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung unserer Tochter Johanna mit dem Kaufmann Herrn L. Markus aus Ostrowe, beehren wir uns hiermit ergebenst anzuzeigen.

Breslau, den 2. Dezember 1847.

M. Blaschke und Frau.

Als Verlobte empfehlen sich:

Johanna Blaschke.
L. Markus.

Als Neuvermählte empfehlen sich:

N. P. Nathan.
Henriette Nathan,
geborne Lasker.

Statt jeder besonderen Meldung.
Als Verlobte empfehlen sich:

Mathilde Flatau.
Wilhelm Perlhöffter.

Breslau und Berlin.

Entbindungs-Anzeige.

Die am 29. d. M. erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau, Mathilde, geb. Du-Port, von einer gesunden Tochter, zeigt hiermit, anstatt besonderer Meldung, ergebenst an:

Flottmann, Landrath.

Landsberg, den 30. Nov. 1847.

Entbindungs-Anzeige.

Die am 26. November v. Mts. erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau Antonie, geb. Kiefer, von einem gesunden Knaben, beehre ich mich, statt jeder besonderen Meldung, Verwandten und Bekannten hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Beuthen O.-S., den 30. November 1847.

J. M. Cohn, Lehrer.

Todes-Anzeige.

Am 1. d. M. endete nach hartem Kampfe und schweren Leiden an der Brustwassersucht und hinzugetretenem Lungenschlage, mein treuer Gatte, der Major a. D. Carl v. Gaffron, in einem Alter von 62 Jahren, seine irdische Laufbahn. Mit tief betrübtem Herzen beweinen ihn die Hinterbliebenen, eine Mutter und 11 Kinder und bitten um stille Theilnahme.

Breslau, den 2. Dezbr. 1847.

Majorin Julie v. Gaffron.

Todes-Anzeige.

Am 29. v. Mts. entschlief zu Scharfeneck der Landschafts-Director Herr Graf v. Götzen, Ritter des rothen Adler Ordens 2. Klasse mit Eichenlaub und des St. Johanniter-Ordens, in dem Alter von 78 Jahren. Der Entschlafene war durch 49 Jahre Mitglied der Münsterberg-Glatzschen Fürstenthums Landschaft und seit 1810 Director derselben. Die hohe Achtung, welche sich Herr Graf v. Götzen durch sein Beispiel, seine Pflichttreue und seinen umsichtigen Geschäfts-Eifer bei uns Allen erworben, wird uns seinen Verlust nie verschmerzen lassen. Wir betrauern in ihm eben so sehr den uns treu leitenden Kollegen, wie den hochgeschätzten Freund, dessen Andenken stets mit der höchsten Verehrung in uns fortleben wird.

Frankenstein, den 1. Dezember 1847.

Das Münsterberg-Glatzsche Fürstenthums-Landschafts-Collegium.

H. S.
Als treu fühlendes Herz, empfiehlt sich Dir
7.

Im alten Theater

Freitag den 3. Dezbr.: 24ste und vorletzte Darstellung
vom griechischen Hofkünstler

Wiljalba Frikel.

Die Vorstellung findet in 3 Abtheilungen statt. Zum Schluß: „Eisele's und Beisele's Kreuz- und Querzüge durch Breslau, wo die hohen Reisenden vor Verwunderung den Kopf verlieren." Anfang 7 Uhr.

Betreffend die Groß'schen Rheumatismus-Ableiter,

schon seit dem 1. Oktober 1844 von der hohen königl. preuß. Medizinal-Behörde zu Berlin medizinisch-chemisch geprüft und zum freien Verkauf verstattet, seitdem von andern hohen Sanitäts-Behörden approbirt und concessionirt.

Dieselben sind von ganz vorzüglicher Wirkung bei Anwendung gegen chronische und acute Rheumatismen, Nervenleiden, Gicht und Congestionnn, als: Kopf-, Gesichts-, Augen-, Zahn- und Hals-Schmerzen, Ohrenstechen, Sausen und Brausen in den Ohren, so wie selbst Harthörigkeit, Brust-, Rücken- und Lendenweh, Gliederreißen, Lähmungen und andere rheumatische Beschwerden, wofür die vielseitigsten ärztlichen Zeugnisse und Empfehlungen hochgestellter Männer sprechen.

Preis: das Exemplar mit einer erfahrungsreichen Gebrauchs-Anweisung à **15** und **10 Sgr.**, verstärkte à **1** und **2 Rthlr.**

Aerztliches Zeugniß.

Die metallischen Amulete, welche Herr **Eduard Groß** zu **Breslau** als Ableitungsmittel gegen rheumatische Beschwerden dem hiesigen Herrn Kaufmann **Martini** in Kommission zu geben gedenkt, sind bei der Untersuchung für den Zweck brauchbar vorgefunden worden. Es steht demnach von Seiten des königlichen Physikats für diese Absicht um so weniger etwas entgegen, als sich bereits von deren Wirksamkeit bekannte berühmte Aerzte ausgesprochen haben, und als der Gebrauchszettel dabei bescheiden darlegt: daß man bei hartnäckigen rheumatischen Leiden die Hilfe des Arztes nicht versäumen solle.

Nürnberg, den 2. Mai 1847. Königliches Physikat. (L. S.) Dr. **Solbrig.**

Während mehrerer Tage wurde ich durch einen sehr anhaltenden rheumatischen Kopfschmerz heimgesucht und nahm auf mehrseitiges Anrathen zum ersten Male zu den gepriesenen **Groß'schen** Rheumatismus-Ableitern meine Zuflucht, wovon ich bei Herrn Esslinger kaufen ließ und welchem ich wirklich nach kurzem Gebrauch von einigen Stunden allmälige gänzliche Befreiung von so peinlichen Schmerzen verdanke. Gern ergreife ich daher die Feder, um hiermit zu bestätigen, daß die Nützlichkeit und schmerzstillende Wirkung dieses Mittels, welches ich aus eigener voller Ueberzeugung empfehlen kann, nicht etwa auf Vorurtheil beruht.

Berlin, den 13. September 1847. (L. S.) **Julie v. H.....**

Dem Kaufmann Herrn Eduard **Groß** aus Breslau, dem Erfinder der sogenannten Rheumatismus-Ableiter, bezeuge ich hiermit sehr gern, daß ich solche mit sehr gutem Erfolge, hauptsächlich bei fieberlosem Rheuma, angewendet habe, nachdem andere Mittel theils fruchtlos benutzt waren, theils deren Anwendung aus Furcht, sie möchten durch Säfteentziehung (z. B. Schröpfköpfe 2c.) mehr schaden als nützen, unterlassen werden mußten. Daher kann ich die Rheuma-Ableiter den Herren Kollegen und dem leidenden Publikum mit vollem Rechte empfehlen. Magdeburg, den 2. September 1847.

(L. S.) Dr. **Beulke,** Professor an der medizinischen und chirurgischen Lehr-Anstalt.

Wenn nach Vorangehung sehr zahlreicher ärztlicher Zeugnisse und eben so vieler Versicherungen von Privatpersonen man hier und da immer noch geneigt wäre zu glauben, daß „„Rheumatismus-Ableiter"" ihrem Wesen nach die in so vielfacher Gestalt vorkommenden rheumatischen Leiden nicht im Stande seien zu beseitigen und dergleichen Wirkungen hervorzurufen, so freue ich mich, durch vorstehende Zeilen einer hochschätzbaren Dame, die im Original mit Nennung des Namens bei Herrn **Esslinger** in Berlin, Spandauer Straße Nr. 9, auf Verlangen eingesehen werden können, aufs Neue dergleichen Meinungen und irrige Voraussetzungen zu widerlegen. Uebrigens schließen sich dem Zeugnisse des Herrn Dr. und Professor Beulke die Versicherungen der ausgezeichnetsten und hochgestelltesten Herren Aerzte in Berlin an und bemerke ich hier wiederholt, da ich mehrseitigen Wünschen und Aufträgen zufolge und nicht aus eigenem Antriebe in neuerer Zeit veranlaßt wurde, außer den Rheumatismus-Ableitern zu dem gewöhnlichen Preise von 10 und 15 Sgr. auch noch gegen sehr hartnäckige Uebel à **1** Rthlr. und **2** Rthlr. pro Stück auszugeben, bei letzteren die Wirkung nicht durch veränderte Mischung der Substanzen hervorgebracht wird, denn diese sind zufolge lange erprobter Erfahrungen in solchen Verhältnissen zusammengesetzt, daß das ngste Abweichen davon die anerkannte Wirkung stören könnte, sondern nur durch die Größe erzielt wird. Hieraus erhellt auch zugleich, weshalb ich nicht von **verbesserten Rheumatismus-Ableitern** sprechen kann, was nur eine Täuschung Leichtgläubiger sein würde. In meinen Haupt-Depots in Berlin bei den Herren **C. W. Esslinger,** Spandauer Straße Nr. 9, nahe der Post, und **H. W. Warendorf,** Hausvoigtei-Platz Nr. 13, Ecke der Niederwallstraße, sind meine Rheumatismus-Ableiter ächt und unverfälscht und mit meinem Firmastempel versehen zu haben.

Ebenso für die Provinz Schlesien, vorläufig in nachstehenden Ortschaften:

Regierungsbezirk Breslau.

In Brieg bei Herrn Kaufm. **Aug. Schwirkus.**
„ Frankenstein bei Hrn. Kfm. **C. W. Weiß.**
„ Glatz bei Hrn. Kfm. **L. E. Prager.**
„ Guhrau bei Hrn. Kfm. **A. Ziehlke.**
„ Habelschwerdt bei Hrn. Kfm. **Neugebauer.**
„ Landeck bei Hrn. Kfm. **Rohrbach.**
„ Militsch bei Hrn. Kfm. **Adolph Richter.**
„ Namslau bei Hrn. Kfm. **Franz Herrmann.**
„ Neisse bei Hrn. Kfm. **C. Baumgart.**
„ Nimptsch bei Hrn. Kfm. **Ludw. Müller.**
„ Oels bei Hrn. Kfm. **Liebeskind.**
„ Ohlau bei Hrn. Kfm. **Ludwig's Wwe.**
„ Reichenbach bei Hrn. Kfm. **F. W. Weiß.**
„ Schweidnitz bei Hrn. Kfm. **Sonne & Co.**
„ Steinau bei Hrn. Kfm. **J. G. Senftleben.**
„ Striegau bei Hrn. Kfm. **C. G. Zehge.**
„ Trebnitz bei Hrn. Kfm. **J. P. Urban.**
„ Wartha bei Hrn. Kfm. **Dempe.**
„ Waldenburg bei Hrn. Kfm. **F. A. Mittmann.**
„ Wohlau bei Hrn. Kfm. **A. Leuckart.**
„ Wünschelburg bei Hrn. Kfm. **Brieger.**

Regierungsbezirk Liegnitz.

In Bolkenhain bei Hrn. Kfm. **C. W. Zehge.**
„ Bunzlau bei Hrn. Kfm. **A. Hampel & Co.**
„ Freistadt bei Hrn. Kfm. **M. Sauermann.**
„ Friedeberg a. Q. bei Hrn. Kaufm. **J. A. Schier.**
In Glogau bei Hrn. Kfm. **Carl Linke.**
„ Goldberg bei Hrn. Kfm. **J. E. Günther.**
„ Greiffenberg bei Hrn. Kfm. **M. Trautmann.**
„ Görlitz bei Hrn. Kfm. **Heinr. Cubeus.**
„ Hainau bei Hrn. Kfm. **A. E. Fischer.**
„ Hirschberg bei Hrn. Kfm. **Theod. Gyrdt.**
„ Jauer bei Hrn. Kfm. **R. Brüngger.**
„ Liegnitz bei Hrn. Kfm. **Eduard Reisner.**
„ Landeshut bei Hrn. Kfm. **Carl Möfekopf.**
„ Löwenberg bei Herrn Kaufmann **J. C. H. Escherich.**
„ Neusalz bei Hrn. Kfm. **Th. Brodtmann.**
„ Schmiedeberg bei Hrn. Kfm. **Ed. Weese.**
„ Schönau bei Hrn. Kfm. **Carl Endler.**

Regierungsbezirk Oppeln.

In Beuthen bei Hrn. Kfm. **S. Siegheim.**
„ Gleiwitz bei Hrn. Kfm. **Jac. Wetz.**
„ Guttentag bei Hrn. Kfm. **Samf. Eisner.**
„ Kosel bei Hrn. Kfm. **J. G. Worbs.**
„ Kreuzburg bei Hrn. Kfm. **C. G. Hertzog.**
„ Leobschütz bei Hrn. Kfm. **Ed. Saulich.**
„ Lublinitz bei Hrn. Kfm. **J. F. Peschke.**
„ Pleß bei Hrn. Kaufmann **F. Weichardt's Wittwe & Gierich.**
„ Ratibor bei Hrn. Kfm. **B. H. Guhrauer.**
„ Gr.-Strehlitz bei Hrn. Kfm. **Ernst Krahl.**
„ Oppeln bei Hrn. Kfm. **J. Fr. Trump.**

Niederlagen werden überall in jeder Stadt auf dem Continent, in England und Amerika errichtet, und dieserhalb Prospecte durch meine General-Agenten in Hamburg, Joh. Chr. Voß, und in Bremen H. Kanngießer, so wie durch mich selbst auf Franco-Anmeldungen sofort verabreicht.

Eduard Groß in Breslau, am Neumarkt Nr. 42.

Meine diesjährige Spielwaaren-Ausstellung

eröffne ich heute **Schuhbrücke Nr. 8,** im Hause des Herrn Kaufmann Bourgarde, in dem früher von Herren Wiener und Süskind inne gehabten Gewölbe und empfehle solche zur gütigen Beachtung.

Wilhelm Hartmann.

Freiburg.

Freitag den 3. Decbr.
Abends 8 Uhr:
grosses Concert
des Musikdirektors
Josef Gung'l
aus Berlin,
mit seiner aus 30 Mann bestehenden Kapelle.

Verein für Geschichte und Alterthum.

Montag 6. Dezbr., um 6 Uhr, im Lokale der Gesellschaft für vaterländische Kultur, der geheime Archivrath Stenzel: Ueber die Erbunterthänigkeit in Schlesien.

Musikalisches.

Ein Musiklehrer, welcher gründlichen Unterricht im Flügelspiel und im Gesange, Stunde à 3 Sgr. ertheilt, wird nachgewiesen Ring Nr. 53 (Naschmarkt) durch die Buchhandlung G. Ph. Aderholz.

Meinen Burschen **Isidor Katz** habe ich aus meinem Geschäft entlassen.

M. Wolff, Schmiedebrücke-Ecke Nr. 1.

Frischestes Fabrikat. Haarerzeugendes grünes Kräuteröl,



als das von allen derartigen angepriesenen Fabrikaten einzig und allein wahrhaft wirksame und zweckmäßige und als solches überall anerkannte Mittel, sowohl auf gänzlich kahlen Stellen des Kopfes Haare zu erzeugen, als auch das Ausfallen und Ergrauen zu hindern.

Preis à Flacon 25 Sgr.

Für Breslau allein echt zu haben bei

A. E. Aubert, Bischofsstraße Stadt Rom.



Vorzüglich guten **Roth- und Weißwein,** die Flasche **6 Sgr.** empfiehlt als sehr preiswürdig: **Gotthold Eliason,** Reuschestraße Nr. 12.

Wintergarten.

Den geehrten Abonnenten der Sonntags- und Mittwochs-Concerte im Wintergarten beehre ich mich, hierdurch ergebenst anzuzeigen, dass denselben **am Sonnabend den 4. Decbr.** bei Vorzeigung ihres Abonnements-Billets und Entrichtung von 5 Sgr. der Eintritt zu dem Concert des Herrn Musik-Direktor Josef Gungl offen steht. Schindler.

☞ **Eine Landwirthschafterin** wird sofort gesucht.

☞ **Ein Gewölbe** für 100 Rthlr. und eine **Mittelwohnung** für 85 Rthl., eine **große Wohnung** für 370 Rtl. sofort zu vermiethen.

☞ **Mehrere Pachtungen** in Gasthöfen und Landwirthschaften werden von kautionsfähigen Pächtern baldigst gesucht.

☞ Näheres im **Breslauer Erkundigungs-Bureau, Albrechts-Straße 11.**

Ein **Rittergut** im Trebnitzer Kreise, mit 6000 Rthl. Anzahlung, habe ich zu verkaufen. **Tralles,** Altbüßerstraße 30.

Subhastations-Patent.

Zur Subhastation des im Liegnitzer Kreise belegenen, nach der landschaftlichen Taxe auf 28,154 Rthlr. 11 Sgr. 4 Pf. abgeschätzten Gutes Leschwitz ist ein Bietungstermin auf den **19. April 1848, Vormittags 11 Uhr,** angesetzt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher vorgeladen, in diesem Termine vor dem genannten Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Rath Amecke, auf dem hiesigen Schloß, entweder in Person oder durch gehörig informirte und gesetzlich legitimirte Mondatarien sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und demnächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können während den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Zu diesem Termine werden gleichzeitig die Amtmann Naese'schen Erben oder deren Rechtsnachfolger wegen der Rubr. III. Nr. 7 eingetragenen 1150 Rthlr. und der Besitzer des Guts, Baron Ferdinand von Kloch de Kornitz, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hierdurch vorgeladen.

Glogau, den 31. August 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

v. Forckenbeck.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Buchdruckergehülfe Traugott Klinner, welcher eines groben gemeinen Diebstahls dringend verdächtig ist, hat sich seiner nothwendig gewordenen Verhaftung durch die Flucht entzogen. Wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden ergebenst, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Breslau, den 30. Novbr. 1847.

Königliches Inquisitoriat.

Signalement. Vor- und Zunamen: Traugott Klinner, Geburtsort: angeblich Breslau, Stand: Buchdruckergehülfe und konditionirte zuletzt in der Klein'schen Druckerei auf der Altbüßerstraße in Breslau, Religion: ? Alter: 28 Jahre, Größe: mittlere, Haare: blond, Bart: röthlicher Backenbart, Augen: blau, Gesichtsfarbe: roth, Sprache: deutsch. Keine besonderen Kennzeichen. Klinner trug einen blauen Tuchrock, blau und grau gestreifte Hosen, eine schwarze Halsbinde und schwarzen Hut.

Ediktal-Citation.

Der am 5. März 1764 zu Ellguth-Tillowitz, Falkenberger Kreises, geborene Schneider Joseph Pattoch, welcher etwa seit 1823 aus seinem Geburtsorte verschollen, und seit seiner Entfernung von seinem Leben und Aufenthalt keine Kunde gegeben hat, wird auf den Antrag seines Kurators, Justiz-Kommissarius v. Stöffell, hierdurch öffentlich aufgeboten, und derselbe, so wie seine etwanigen Erben und Erbnehmer aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, spätestens aber in dem auf den **20. Januar 1848 Vormittags 10 Uhr** in der Gerichts-Kanzlei zu Tillowitz angesetzten Termine schriftlich oder persönlich zu melden, entgegengesetztenfalls aber zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinen Erben, die sich gemeldet und legitimirt haben, event. dem königl. Fiskus zur freien Disposition verabfolgt werden wird.

Falkenberg, den 26. März 1847.

Das gräflich v. Frankenberg-Ludwigsdorf-Tillowitzer Gerichts-Amt.

Holz-Verkauf.

Zur öffentlichen Versteigerung der in den Etats-Schlägen der königlichen Oberförstereien Dambrowka und Budkowitz für 1848 vorhandenen Bauhölzer, bestehend in circa 1800 Stämmen, meist Kiefern und nur wenigen Fichten, ist auf den 14. Dezember d. J. ein Termin hierselbst anberaumt worden, welcher Vormittags um 10 Uhr beginnt und um 12 Uhr geschlossen wird. Die Aufmaaß-Register und Verkaufs-Bedingungen werden im Termine vorliegen, können aber auch schon einige Tage vor demselben hier eingesehen werden. Nach den Bedingungen hat Käufer wie früher ⅕ des Lizitums gleich im Termine an den anwesenden Kassen-Beamten zu deponiren. — Von der Beschaffenheit des Holzes müssen sich Käufer vor dem Termine überzeugen, da spätere Einwendungen dagegen nicht berücksichtigt werden und können sich dieselben wegen näherer Information bei dem Unterzeichneten melden.

Dambrowka, den 29. Nov. 1847.

Der königl. Oberförster Heller.

Bauholz-Verkauf.

Zum Verkaufe von circa 380 Stück Stämmen, meist stark und etwa stark kiefern Bauholz aus den Etatschlägen der Schutzbezirke Jaschine und Damnik ist Termin auf den **13. Dezbr. d. J., 10 Uhr,** im hiesigen Geschäftslokale anberaumt. Die Hölzer liegen zur Ansicht bereit; ein Viertel des Kaufgeldes muß im Termine baar angezahlt werden.

Jagdschloß Bodland, 28. Novbr. 1847.

Der Oberförster Schulz.

Ein junger schwarz und weißgefleckter Wachtelhund ist billig zu verkaufen Tauenzienplatz Nr. 3, zwei Treppen rechts.

Von heute ab habe ich meine Stellmacher-Werkstätte nach **Nr. 13 auf der Kloster-straße** verlegt.

Breslau, den 2. Dezbr. 1847.

M. Proehl, Stellmacher-Meister.

Ein verheiratheter, kautionsfähiger, in allen Branchen der Landwirthschaft erfahrener Beamter in den 40er Jahren, welcher in Sachsen die Wirthschaft praktisch erlernt, im Mecklenburgschen, den Provinzen Posen und Schlesien 28 Jahre hindurch auf großen Gütern mit Erfolg selbstständig geübt, zuletzt ein königliches Domainen-Amt für Rechnung der betreffenden königl. hohen Regierung administrirt hat und über alle seine Leistungen die besten Zeugnisse besitzt, nächstdem aber sich noch besonders auf die persönlichen — hochgestellter lebender Männer — namentlich auch das, des kgl. Hrn. Regier.-Raths v. Jeetze zu Oppeln beruft, sucht zu Weihnachten d. J. oder Ostern k. J. in einem größern landwirthschaftlichen Wirkungskreise ein Unterkommen, wobei mehr ein dauerndes Verhältniß als hoher Gehalt beansprucht wird. Gefällige Adressen werden franco erbeten: R. poste restante Brieg.

Ein frequentes Gasthaus, in der Stadt oder auf dem Lande, wird zu einer jährlichen Pachthöhe von 3—500 Rthl. zum 1. Januar oder Ostern k. J. zu pachten gesucht. Adressen werden franco erbeten: R. poste restante Brieg.

Ein unverheiratheter Lehrer,

welcher guten Flügelunterricht ertheilen kann wird gesucht. Näheres bei **L. Wandelt** Einhorn am Neumarkt.

Eine große neu gebaute massive Scheune, welche sich auch zu einem Magazine eignen würde, ist von Weihnachten ab zu vermiethen; es kann auch mit derselben ein großer freier Platz verpachtet werden und ist das Nähere beim Eigenthümer, Klosterstr. 50 a, zu erfahren.

Den bei dem Watten-Fabrikanten Herrn **Lehwald**, Schuhbrücke Nr. 34, in Miethe habenden ersten Stock will ich zu **jedem beliebigen Preise** von jetzt ab bis Ostern 1848 anderweitig vermiethen. Ich mache jedoch Jeden darauf aufmerksam, daß **keine** Assekuranz-Gesellschaft in dem Hause **wegen zu großer Feuergefährlichkeit** Gegenstände zur Versicherung annimmt.

C. G. Jander,
Katharinenstraße Nr. 19.

Für Geschäftsmänner.

Meine Besitzung zu Rheinschdorf bei Kosel O.-S., nahe der Oder und der Eisenbahn nach Breslau, Krakau und Wien, an der Straße von Kosel nach Leobschütz und von Ratibor nach Oppeln, mit einer vorzüglich eingerichteten Brauerei, eine dergleichen Stärke-Fabrik mit Maschine von 4 Pferd Kraft, die auch zur Rüben-Zucker-Fabrikation verwendet werden kann, ferner: mit Liqueur-, Syrup- und Schnellessig-Fabriken und mehreren Hundert Morgen Land, erster Klasse, bin ich gesonnen aus freier Hand zu verkaufen. Auch kann die vortheilhafte Pachtung von mehreren hundert Morgen Acker, sämmtlich Weizenboden, mit übernommen werden.

Kauflustige wollen sich in portofreien Briefen an mich oder den Kaufmann Herrn **Jos. Gottwald** zu Breslau, Ohlauer-Straße 38, wenden.

C. H. Wünsche.

Ein höchst überraschendes Weihnachts-Geschenk
für 2 Rthl. 10 Sgr.,
bestehend aus:

4 preußische Ellen Doppel-Buksking,
Einer seidenen Gros-grain-Weste,
Einer Binde,
Einem Vorhemdchen,
Einem Kragen,
Einem Paar Manchetten,
Einem Taschentuch,
Einem Paar Handschuh,
Einem Gummi-Träger.

Gebr. Huldschinsky,
Schweidnitzer-Straße 5, im gold. Löwen.

Cigarren-Lager.

Ein geehrtes Publikum erlaube ich mir aufmerksam zu machen, daß durch eine neue Sendung Cigarren, die bereits vergriffenen Sorten nun wieder ergänzt sind.

Gustav Heinke, Karlsstraße Nr. 43.

Zwei junge Eselinnen

bietet zum Verkauf das Freigut Klein-Gandau, Breslauer Kreises.

Heute Freitag den 3. Dezember Abends **Karpfen-Essen** so wie täglich Mittags und Abends warm bei mir gespeist wird.

Schwimmhammer, Oderstr. Nr. 16, goldenen Leuchter.

Frische starke Hasen,

gespickt 13 Sgr., frisches Rehwild und frische böhmische Speck Fasanen, so wie auch frisches Rothwild empfiehlt **R. Koch**, Wildhändler, Ring Nr. 9, neben 7 Kurfürsten im Keller.

Frische und feiste Hasen,

gespickt 1 Stück 13—14 Sgr., sind ebenfalls zu haben bei **J. Seeliger** sen., Neumarktecke.

Frische starke Hasen,

gut gespickt, verkauft das Stück 13 Sgr.: **Beier**, Wildhändler, Kupferschmiedestraße Nr. 16 im Keller.

Frische Trüffeln

empfiehlt von gestern erhaltner Sendung

Carl Jos. Bourgarde,
Schuhbrücke Nr. 8, goldne Waage.

Karrirte Flanelle,

⅝ breit, in guter Qualität, empfehlen zu sehr billigen Preisen:

Metzenberg u. Jarecky
zur Stadt Warschau,
Eingang Kupferschmiedestraße 41.

Gummischuhe und Gesundheitssohlen welche die Füße stets warm und trocken halten; **Tauf- und Confirmations:** Denkmünzen in Gold und Silber; **die neuesten Schiebelampen,** Theeteller, Wachsstockbüchsen, Federscheiden, Zuckerdosen, Spaarbüchsen, Leuchter, **Schwarzwälder Wanduhren,** welche Stunden schlagen, wecken oder nur die Stunden anzeigen und nicht schlagen, empfehlen **Hübner u. Sohn**, Ring 35, 1 Tr.

Die neu eröffnete **Mehl-Handlung, Antonienstraße Nr. 36,** empfiehlt alle Sorten Mehl in bester Qualität zu festen Mühlenpreisen.

---

80 Stück fette Schöpse

bietet zum Verkauf das Freigut Klein-Gandau, Breslauer Kreises.

Das früher von Herrn Adolf Sachs innegehabte Geschäftslokal Ohlauerstraße Nr. 2 in der Löwengrube eine Treppe hoch ist von jetzt oder Neujahr ab anderweitig zu vermiethen. Das Nähere in der Schirmfabrik von

Franz Päßo'ds Nachfolger.

Zu vermiethen

und Termin Weihnachten zu beziehen ist Bahnhofstraße „zum Morgenstern" die zweite Etage im Ganzen, oder getheilt, so wie eine kleine Wohnung im Seitenhause. Das Nähere daselbst par terre links.

Zu vermiethen und bald zu beziehen

ist Ohlauer Straße Nr. 56 der 3te Stock, bestehend in 5 Stuben, 2 Kabinets, Küche und großem verschlossenen Entree nebst Zubehör. Näheres Ohlauer Straße **Nr. 44** im Comptoir.

Ein sittsames junges Mädchen wünscht als Verkäuferin in einem Gewölbe oder Bude baldige Anstellung. General-Geschäftsbureau Altbüßerstraße Nr. 60.

Zu vermiethen

und zu Ostern zu beziehen, in dem Hause Nr. 2 an der Sandkirche, die erste Etage nebst Stall und Wagenplatz, die Hälfte der zweiten Etage und eine Parterre-Wohnung. Das Nähere im Hofe links beim Buchbinder **Lange.**

---

2 Wohnungen

mittlerer Größe sind zu vermiethen und bald oder zum Neujahr zu beziehen im Friedrichshofe an der märkischen Eisenbahn.

Zwei kleine Wohnungen

von 20 bis 30 Rthlr. und zwei Böden sind Neue Gasse Nr. 11 zu vermiethen.

Breslauer Getreide-Preise.
am 2. Dezember 1847.

Sorte:	beste		mittle		geringste	
Weizen, weißer	—	Sg.	85	Sg.	76	Sg.
Weizen, gelber	86	„	81	„	72	„
Roggen	62	„	58	„	53	„
Gerste	57	„	54	„	50	„
Hafer	31	„	30	„	29	„

Breslauer Cours-Bericht vom 2. Dezember 1847.

Fonds- und Geld-Course.

Holl. u. Kais. vollw. Duk. 96½ Gld.
Friedrichs'dor, preuß., 113⅓ Gld.
Louisd'or, vollw., 112¹⁄₁₂ Gld.
Poln. Papiergeld 97⅚₁₂ Br.
Oesterr. Banknoten 103⅝ bez.
Staatsschuldscheine 3½ % 91¹¹⁄₁₂ Gld.
Seeh.-Pr.-Sch. à 50 Thlr. 90½ Br.
Bresl. Stadt-Obligat. 3½ % 93 Gld.
dito Gerechtigkeits 4½ % 97 Br. 96¾ Gld.
Posener Pfandbriefe 4% 100¹¹⁄₁₂ Br.
dito dito 3½ % 91¾ Gld.
Schles. Pfandbriefe 3½ % 96⅝ bez.
dito dito 4% Litt. B. 100⅚ Gld.
dito dito 3½ % dito 93 Br.
Preuß. Bank-Antheilsscheine 107 Gld. 108 Br.
Poln. Pfdbr., alte, 4% 94⅚ Br.
dito dito neue, 4% 94½ bez.
dito Part.-L. à 300 Fl. 98 Gld.
dito dito à 500 Fl. 80¼ Br.
dito P.-B.-C. à 200 Fl. 16¾ Br.
Rss.-Pln.-Sch.-Obl. in S.-R 4% 83⅙ Br.

Eisenbahn-Aktien.

Oberschl. Litt. A. 4% 107 Br. 106¾ Gld.
dito Prior. 4% 97⅔ Br.
dito Litt. B. 4% 100 Gld.
Bresl.-Schw.-Freib. 4% 100¾ Br.
dito dito Prior. 4% 96¾ Br.
Niederschl.-Märk. 4% 89 Br.
dito dito Prior. 5% 101½ Gld.
dito dito Prior. Ser. III. 100⅛ Br.
Niederschl. Zweigbahn (Glogau-Sagan) 50 Br.
Wilhelmsbahn (Kosel-Oderb.) 4% —
Rheinische 4% —
dito Pr.-St. Zus.-Sch. 4% —
Köln-Minden Zus.-Sch. 4% 96½ Br. ⅓ Gld.
Sächs.-Schl. (Dr.-Grl.) 4% 100½ Br.
Nsse.-Brieg. Zus.-Sch. 4% 56 — 55¾ bez.
Krak.-Oberschl. 4% 69¾ Gld. 70 Br.
Posen-Starg. Zus.-Sch. 4% 82¾ Br.
Fr.-Wilh.-Nordb. Zus.-Sch. 4% 66¼ Gld.

Breslauer Wechsel-Course vom 2. Dezember 1847.

Amsterdam, in Courant, 2 Mon.	—	Briefe	141¾	Gld.
Hamburg, in Banko, à vista	152½	„	—	„
dito 2 Mon.	—	„	151	„
London, 1 Pfund Sterl., 3 Mon.	—	„	6. 27⅓	„
Paris, 2 Mon.	—	„	81	„
Wien, 2 Mon.	—	„	102⅓	„
Berlin, à vista	—	„	99⅚	„
dito 2 Mon.	—	„	99⅙	„

Berliner Eisenbahn-Aktien-Cours-Bericht vom 1. Dezember 1847.

Niederschlesische 4% 89⅛ Br.
dito Prior. 4% 92 Br.
dito dito 5% 101¾ Br.
dito dito Serie III. 5% 100⅛ Br.
Niederschl. Zweigb. 4% —
dito dito Prior. 4½ % —
Oberschl. Litt. A. 4% 107⅛ Br.
dito Litt. B. 4% 100¼ Br.
Köln-Minden 4% 96⅝ u. ¾ bez.
dito Prior. 4½ % 98⅝ bez.
Krakau-Oberschl. 4% 70 Br.
Sächs.-Schles. 4% 100¼ Br.

Quittungsbogen.

Rheinische Prior.-St. 4% 87¾ Gld.
Nordb. (Fdr.-Wlh.) 4% 66¼ Br.
Posen-Stargarder 4% 82½ Br.

Fonds-Course.

Staatsschuldscheine 3½ % 91⅞ bez.
Posener Pfandbriefe 4% alte 100⅝ Gld.
dito dito neue 3½ % 91½ Gld.
Polnische dito alte 4% 95 Br. 94¾ Gld.
dito dito neue 4% 94⅜ Gld.

Universitäts-Sternwarte.

1. u. 2. Dezember.	Barometer Z.	Barometer L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.		Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	9, 70	+ 4, 90	+ 3, 2	1, 2	29°	W	halbheiter
Morgens 6 Uhr.		9, 96	+ 4, 35	+ 3, 0	1, 2	60°	W	überwölkt
Nachmitt. 2 Uhr.		8, 90	+ 4, 90	+ 3, 7	0, 4	90°	W	überw. Regen
Minimum		8, 82	+ 4, 35	+ 2, 6	0, 4	29°		
Maximum		9, 96	+ 5, 00	+ 4, 3	1, 2	90°		

Temperatur der Oder + 2, 3

Verlag und Druck von Graß, Barth und Comp.